Tipps und Informationen für Südtiroler Heimatferne

Eine Informationsbroschüre des Präsidiums – Amt für Kabinettsangelegenheiten – der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

Tipps und Informationen für Südtiroler Heimatferne

Eine Informationsbroschüre des Präsidiums – Amt für Kabinetts-angelegenheiten – der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

Vorwort

Liebe Südtirolerinnen und Südtiroler im Ausland!

Für viele der ausgewanderten Südtiroler ist das einstige Gastland in der Zwischenzeit zur zweiten Heimat geworden, dabei ist es aber besonders erfreulich, dass die Verbundenheit mit dem einstigen Heimatland Südtirol in vielen Fällen aufrecht geblieben ist.

In diesem Sinne trägt die erfolgreiche Tätigkeit, welche die einzelnen Heimatfernenverbände in aller Welt leisten, mit dazu bei, dieses gemeinsame Identifikationsgefühl zu erhalten. Nicht minder wichtig erscheint mir aber in diesem Zusammenhang der Kontakt mit den politisch verantwortlichen Institutionen in Südtirol. Seit vielen Jahren ist deshalb die Südtiroler Landesregierung Bezugspunkt und Anlaufstelle für die Anliegen der knapp 13.000 Südtirolerinnen und Südtiroler, welche außerhalb unseres Landes leben.
In erster Linie fühlen wir uns verpflichtet, den Heimatfernen mit Rat und Hilfe beizustehen und deren Anliegen zu vertreten. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass unsere Landsleute in aller Welt die beste Unterstützung erfahren. Sei es durch die Landesregierung direkt, aber auch durch andere Dienststellen in Südtirol wie z.B. durch die Arbeitsstelle für Heimatferne beim Katholischen Verband der Werktätigen, durch die diversen Patronate, deren Einsatz ebenso wertvoll und unverzichtbar ist.

Mit der Neuauflage der Broschüre „Tipps und Informationen für Südtiroler Heimatferne“ bietet die Südtiroler Landesregierung ein umfassendes Informationsangebot. Dieses reicht von Informationen über das Heimatfernengesetz, über die Rückkehr nach Südtirol, über die Rentenbestimmungen bis hin zu den zahlreichen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in Südtirol, den neuen Bestimmungen über den Wehrdienst und zahlreichen nützlichen Adressen im In- und Ausland.

Als Landeshauptmann zeichne ich seit der vergangenen Legislaturperiode auch für die Agenden der Heimatfernen in der Südtiroler Landesregierung verantwortlich. Dieser Aufgabe möchte ich auch in den kommenden fünf Jahren mit großer Überzeugung und Einsatz nachkommen und gemeinsam mit der Südtiroler Landesregierung verlässlicher Ansprechpartner für meine Landsleute im Ausland sein. Diese Informationsbroschüre ist ein wertvoller Beitrag, damit der Faden mit der der Heimat nicht abbricht. Nur wer rechtzeitig und umfassend informiert ist, kann den Rechten und Pflichten in seiner neuen und alten Heimat gewissenhaft nachkommen.
In diesem Sinne wünsche ich mir eine große Anzahl an Lesern!

Dr. Luis Durnwalder

Paroles danora

Stimeda Südtirolejes, stimei Südtirolejes che vivëis oradecà,

per truepa persones de Südtirol ie chël che fova n iede l paesc furesto ntant deventà n segondo ncësa, ma l ie mpo bel udëi che l liam cun l paesc de pruvenienza, Südtirol, ie suvënz restà scialdi strënt.

L'atività de suzes dejëuta dal'assoziazions dla persones che viv dlonch ora per l mond porta pro a mantenì vif chësc sentimënt de identificazion culetif. Ma nia manco de mpurtanza te chësc cuntest me sà l cuntat cun l'istituzions politiches respunsables te Südtirol. Perchël ie l guviern de Südtirol pont de referimënt y de cuntat per i bujëns y i dejideres de belau 13.000 persones de Südtirol che viv oradecà.
Nëus se sention dantaldut ubliei a reprejenté y a sustenì la persones de Südtirol che viv dalonc da si ncësa y perchël iel tler che nosc cumpaejans sun dut l mond dëssa unì judei. Chësc aiut vën pità diretamënter dal guviern provinziel, ma nce da d'autri servijes te Südtirol sciche per ejëmpl dal ufize per la persones che viv oradecà dl'assoziazion catolica per lauranc o dai patronac defrënc, che fej n lëur de valuta a chël che n po nia renunzië.

Cun l'edizion nueva dl cudejel "Cunsëies y nfurmazions per la persones sudtirolejes che viv oradecà" pieta l guviern provinziel na ufierta de nfurmazion scialdi rica. Chësta va da nfurmazions n cont dla lege sun la persones che viv oradecà, ala rempatrieda te Südtirol, ai regulamënc che reverda la pensions nchin ala truepa puscibltëies de furmazion y de lëur te Südtirol. Oradechël nfurmea l cudejel sun i truep regulamënc che reverda l servisc militer y pieta na lingia de adresses de utl tlo da nëus y oradecà.

Sciche Presidënt dla Provinzia sons dal'ultima legislatura incà nce respunsabl pra l guviern provinziel de Sudtirol dla cuestions dla persones che viv oradecà. Chësta ncëria ulëssi nce ti cin ani che vën dejëujer cun mpëni y cunvinzion y vester, adum cun l guviern de Südtirol n pont de referimënt sun chël che pudëis Ve lascé. Chësta brosciura de nfurmazion ie n cuntribut de valuta, acioche l liam cun Vosc ncësa ne fine nia via. Mé chiche ie nfurmà assé y adëura possa goder dla rejons y ademplì i duvieres te si vedl ncësa. De chësc viers me nbinci truep letëures!

Dr. Luis Durnwalder

.

Inhaltsverzeichnis

1 Heimatfernengesetz --- **7**
1.1 Grundsätze und Erläuterungen --- 8

2 Rückkehr in die Heimat --- **13**
2.1 Meldeamtliche Pflichten --- 14
2.2 Reisepass und Identitätskarte --- 15
2.3 Wohnung --- 16
2.4 Krankenversicherung --- 20
2.5 Übersiedlung --- 21
2.6 Erstattung der Übersiedlungskosten --- 25
2.7 Erklärung zur Sprachgruppenzugehörigkeit --- 27
2.8 Steuernummer --- 27
2.9 Überführung von Verstorbenen --- 29

3 Devisenbestimmungen --- **31**
3.1 Devisenrechtlicher Rahmen im Kapitalverkehr --- 32
3.2 Steuerrechtlicher Rahmen im Kapitalverkehr --- 35

4 Staatsbürger im Ausland und Staatsangehörigkeit --- **39**
4.1 Meldeamtsregister (AIRE) --- 40
4.2 Staatsbürgerschaft --- 41
4.3 Wehrdienst --- 47
4.4 Dokumente und Bescheinigungen --- 49
4.5 Steuern --- 51

5 Soziale Sicherung --- **55**
5.1 Krankenbetreuung im Ausland --- 56
5.2 Rentenbestimmungen in Italien --- 57
5.3 Arbeitslosengeld --- 61

6 Ausbildungsmöglichkeiten in Südtirol --- **65**
6.1 Bildungseinrichtungen in Südtirol --- 66
6.1.1 Pflichtschule --- 66
6.1.2 Ausbildung nach der Pflichtschule --- 66
6.1.3 Hochschule --- 69
6.1.4 Weitere Ausbildungen und Weiterbildung --- 70
6.2 Anerkennung von Studientiteln --- 71
6.3 Anerkennung von Berufstiteln oder Befähigungsnachweise --- 76
6.4 Stipendien --- 78

7 Arbeiten in Südtirol --- **79**
7.1 Arbeitsvermittlung --- 80
7.2 Selbständige und UnternehmerInnen --- 83

8 Kontakte und nützliche Adressen --- **85**
8.1 Vereine im Ausland --- 86
8.2 Nützliche Anschriften --- 86
8.3 Italienische Botschaften und Konsulate --- 88

A Stichwortverzeichnis --- **91**
B Heimatfernengesetz --- **94**

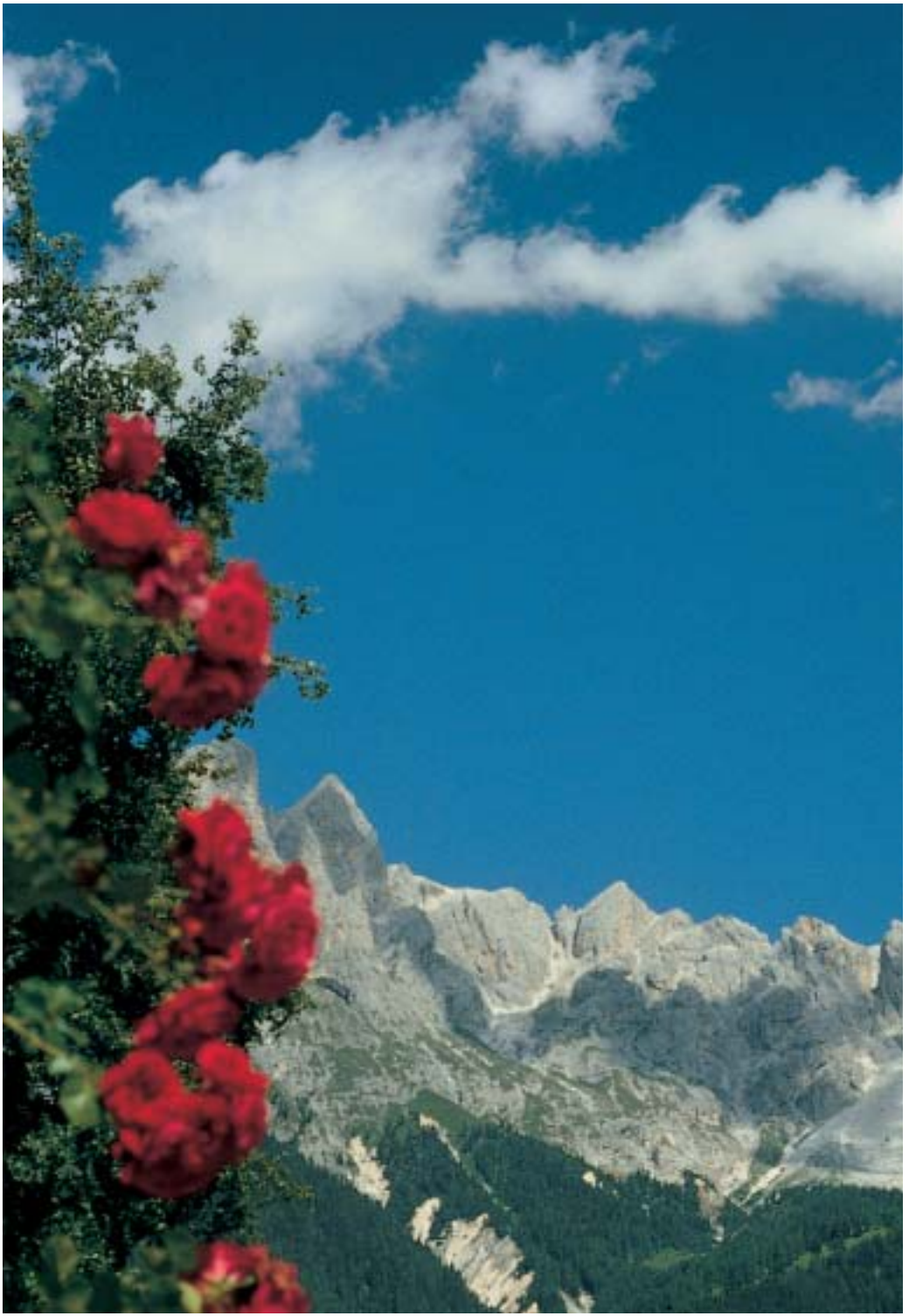

Heimatfernengesetz

1.

1.1 Grundsätze und Erläuterungen

1. Heimatfernengesetz

1.1 Grundsätze und Erläuterungen

Südtirol hat in der Vergangenheit zwei große Auswanderungswellen erlebt; eine erste infolge des Mussolini-Hitler Abkommens von 1939, das die Option und somit die Umsiedlung der deutschsprachigen Südtiroler vorsah, und eine weitere in den 1950er und 1960er Jahren, in denen infolge der schlechten Arbeitsmarktlage viele Südtiroler auf der Suche nach Arbeit ins Ausland abwanderten. Das Verlassen der Heimat von tausenden Südtirolerinnen und Südtirolern wurde in der Folge sowohl von den politisch Verantwortlichen als auch vom Großteil der Bevölkerung als großer Verlust empfunden. Man bemühte sich daher zunehmend diesen Abwanderungsstrom einzudämmen und gleichzeitig die Heimatbindung der Landsleute im Ausland aufrechtzuerhalten. Zu Beginn der 60er Jahre wurden diese Bemühungen über die Gründung einer Arbeitsstelle für Südtiroler Heimatferne im Rahmen des KVW verstärkt und gebündelt. Eines der Ziele, welches die Arbeitsstelle über Jahrzehnte hinweg verfolgte, war auch die Sicherung der finanziellen Förderung der Heimatfernentätigkeit und die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine institutionelle Betreuung der Auslandssüdtiroler.

Eine erste Gesetzesvorlage, welche Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Heimatfernen zum Gegenstand hatte, wurde im Jahre 1982 vom Südtiroler Landtag erlassen. In der Folge wurde das Gesetz im Jahre 2001 vollständig überarbeitet. Anlass für diese Novellierung war das Erfordernis den Gesetzestext organischer zu gestalten, nachdem in den vergangenen Jahren eine ganze Reihe von Bestimmungen abgeschafft und andererseits neue Gesetze und Verfahrensvorschriften eingeführt worden sind, welche eine Anpassung unerlässlich machten. Weiters hatten sich insgesamt die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung geändert, nachdem die Heimatfernentätigkeit im Jahre 1998 dem Ressort des Landeshauptmannes zugeteilt wurde.

In seiner Neufassung bringt das Landesgesetz vom 5. November 2001, Nr.13 die Anerkennung der Heimatfernen sowohl als Botschafter des

Heimatfernengesetz

1.

Landes als auch als Träger der Südtiroler Kultur im Austausch mit anderen Volksgruppen und Kulturen zum Ausdruck. Wesentliche Zielsetzung ist die Stärkung der Verbundenheit und der Beziehungen zur Heimat durch kulturelle, soziale und bildungsorientierte Maßnahmen. Somit steht im Mittelpunkt des Gesetzes die Förderung der kulturellen und sozialen Initiativen der Organisationen, welche sich in Südtirol oder auch im Ausland um die Belange der Südtiroler Heimatfernen kümmern. Es sind dies, neben der Arbeitsstelle für Heimatferne, zahlreiche Vereine und Verbände, die vorwiegend in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland, in Liechtenstein und in der Schweiz angesiedelt sind. Davon sind 29 in das Landesverzeichnis der Heimatfernenvereine eingetragen, welches im Jahre 2002 gemäß den Vorgaben des Gesetzes beim Präsidium der Landesregierung, Amt für Kabinettsangelegenheiten, eingerichtet worden ist. Große Bedeutung zugemessen wird ferner der Anbindung der Auslandssüdtiroler an das Geschehen in der Heimat; daher sind auch die Vorhaben, welche über die verschiedensten Medien zu einer vielseitigen Information beitragen, als besonders förderwürdig eingestuft.

Definiert wird in der Novelle auch der Begriff Heimatferne und somit auch die Zielgruppe der Begünstigten des Landesgesetzes. Heimatferne sind demnach jene Bürger/innen, die in Südtirol geboren und mindestens 4 Jahre ihren Wohnsitz hier hatten, aus Arbeitsgründen jedoch einen fortlaufenden Auslandsaufenthalt von 3 Jahren nachweisen können, weiters deren Familienmitglieder und Nachfahren, sofern sie ihren Wohnsitz im Ausland haben. Die Zugehörigkeit zu dieser Zielgruppe ist Voraussetzung für die Gewährung der Rückvergütungen bei Rückwanderung sowie für die finanzielle Unterstützung beim Besuch von Sprachkursen für das Erlernen einer der Südtiroler Landessprachen oder der Sprache des Einwanderungslandes. Die Vergabe von Beiträgen zur Finanzierung des Tätigkeitsprogramms ist hingegen für die Vereine, Verbände und sonstige Einrichtungen vorgesehen, welche sich ausschließlich oder vorwiegend mit den Belangen der Heimatfernen befassen.

1. Heimatfernengesetz

Laut Gesetz sind weiters all jene Heimatfernen, die im Einwohnerregister der italienischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland (AIRE-Register) eingetragen sind, im Hinblick auf die Begünstigungen der Landesgesetze die in Südtirol ansässigen Bürger gleichzusetzen. Diese Bestimmung ist allerdings derzeit nur in jenen Bereichen umsetzbar, wo nicht ausdrücklich die Ansässigkeit in Südtirol für die Gewährung der Begünstigung zur Bedingung gemacht wird.

Um die Rücksiedelung zu fördern, sind Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für all jene vorgesehen, die sich für eine Rückkehr entschlossen haben; dies gilt natürlich auch für die zweite und dritte Generation der Heimatfernen, die sich angesichts der interessanten Arbeitsmarktsituation in Südtirol, immer häufiger für diesen Schritt entscheiden.

Begünstigt sind auch die Grenzpendler und Grenzgänger, denen im Hinblick auf ihre arbeits- und fürsorgerechtlichen Positionen Beratung und Hilfestellung über das Gesetz angeboten werden kann.

Die Vergabe der Begünstigungen wird im Detail über die von der Landesregierung erlassenen Kriterien geregelt. Auch diese sind Ende 2001 neu überarbeitet und den gesetzlichen Vorgaben angepasst worden. Sie ergänzen die Gesetzesbestimmungen, vor allem im Hinblick auf die Festlegung des Ausmaßes der jeweiligen Begünstigungen, aber auch in Bezug auf die Abwicklung der Verfahren, mittels derer die Finanzierungen zu gewähren sind. So legen die Kriterien die Unterscheidung und den entsprechenden Förderrahmen für die institutionelle Tätigkeit, die geselligen Veranstaltungen und die Investitionstätigkeit der Organisationen fest. Gleichfalls werden die Rückvergütungen geregelt und die erforderliche Dokumentation für die Vorlage der Vergütungsansuchen angeführt. Da man davon ausgeht, dass die Initiativen auch von den jeweiligen Antragstellern finanziell mitgetragen werden sollten, werden

der Umfang und die möglichen Formen der jeweils erforderlichen Eigenleistungen bestimmt. In den Kriterien enthalten sind auch die Termine für die Vorlage der jeweiligen Ansuchen und die Modalitäten der Auszahlung der Finanzierungen sowie der Rechnungslegung der Begünstigten. Für all jenen, die an den Begünstigungen des Gesetzes interessiert sind, ist es daher notwendig, auch die genannten Kriterien zu kennen, um ein korrektes Beitrags- oder Vergütungsansuchen stellen zu können. Während nun in vorliegender Broschüre das einschlägige Landesgesetz abgedruckt wird, erhalten Sie auf der Internet-Seite des Landes Südtirol unter www.provinz.bz.it/praesidium und www.provinz.bz.it/heimatferne Informationen zu dem gesamten Bereich und somit auch zu den entsprechenden Förderkriterien; über Internet können Sie auch über allfällige Neuerungen zeitgerecht informiert werden. Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass der Kontakt und der Austausch mit den Organisationen und Südtirolern im Ausland ein großes Anliegen des zuständigen Landesamtes ist und wir daher jederzeit bereit sind auf Ihre Fragen einzugehen und sie zu beantworten.

Die Direktorin des Amtes für Kabinettsangelegenheiten
Dr. Elisabeth Spergser

Rückkehr in die Heimat

2.

2.1 Meldeamtliche Pflichten
2.2 Reisepass und Identitätskarte
2.3 Wohnung
2.4 Krankenversicherung
2.5 Übersiedlung
2.6 Erstattung der Übersiedlungskosten
2.7 Erklärung zur Sprachgruppenzugehörigkeit
2.8 Steuernummer
2.9 Überführung von Verstorbenen

2. Rückkehr in die Heimat

2.1 Meldeamtliche Pflichten

Heimatferne, die aus dem Ausland nach Italien zurückkehren, können sich in jeder Gemeinde im Staatsgebiet niederlassen. Sie müssen in das Meldeamtsregister dieser Gemeinde eingetragen werden.
Wer in eine Gemeinde zurückkehrt, in der er/sie nicht in der AIRE-Liste eingetragen ist, muss sich in der neuen Wohnsitzgemeinde anmelden. Er/sie muss damit rechnen, dass zwischen der Anmeldung und der endgültigen Eintragung ein paar Tage vergehen. Die neue Gemeinde wird dann die Dokumente von der ehemaligen Gemeinde anfordern.

Rückkehr in die Heimatgemeinde

Heimatgemeinde ist die Gemeinde, in der der/die Heimatferne vor der Abwanderung ihren meldeamtlichen Wohnsitz hatte und von der er/sie somit bei der Abwanderung in die Sonderkartei der italienischen Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland (AIRE-Liste) eingetragen wurde.

Für im Ausland geborene Kinder von Auswanderern gelten die gleichen Rechte wie für ihre Eltern. Sie werden in das AIRE-Register jener Gemeinde eingetragen, bei der ihre Eltern eingetragen sind bzw. das Elternteil, das die italienische Staatsbürgerschaft hat, eingetragen ist.

Anmeldung in der Gemeinde

Um wieder in einer Gemeinde in Südtirol/Italien den meldeamtlichen Wohnsitz beantragen zu können, muss der/die Heimatferne dort effektiv ansässig sein. Er/sie beantragt beim Meldeamt der Gemeinde die Wiedereintragung in das Bevölkerungsregister durch

* das Vorweisen eines gültigen Dokuments, um die persönliche Identität nachzuweisen. (Wenn er/sie mit seiner/ihrer Familie übersiedelt, benötigt er/sie außerdem vom italienischen Konsulat ausgestellte und beglaubigte Dokumente über die Zusammensetzung der Familie).

Während er/sie sich im Ausland aufhält, sind eventuelle Änderungen der

Adresse oder des Familienstandes (Familiengründung, Änderung der Zusammensetzung der Familie, Wechsel des Familienoberhauptes) usw. dem italienischen Konsulat im Ausland mitzuteilen, welches dann die zuständige Gemeinde informiert.

Das Meldeamt trägt die Änderungen nach den vorgesehenen Kontrollen durch die Gemeindepolizei wieder in das Register der ortsansässigen Bevölkerung ein.

2.2 Reisepass und Identitätskarte

Der Pass für in Südtirol ansässige italienische Staatsbürger wird von der für die Gemeinde zuständigen Quästur ausgestellt. Das Gesuch um Ausstellung oder Verlängerung des Passes erfolgt über die Wohnsitzgemeinde oder direkt bei der zuständigen Quästur.

Die Identitätskarte wird von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt.

2.3 Wohnung: Eigentums- oder Mietwohnung

Förderungen

Von Seiten des Staates und des Landes gibt es verschiedene Förderungen für den Bau, den Kauf oder die Sanierung einer Wohnung.

36 %-Steuerabzug	**Mehrwertsteuer**	**Wohnbauförderung**	**Energieeinsparung**	**Regenwassernutzungsanlagen**
Reine Sanierungsarbeiten Keine Kubaturerweiterung	4 %-Mehrwertsteuer bei Bau von Erstwohnung	Erwerb geförderten Grundes	Heizkessel mit Pflanzenöl-Brenner	Regenwassertank
Außerordentliche Instandhaltung	10 %-Mehrwertsteuer bei Sanierung	Erwerb freien Grundes	Austausch bestehender Öl- und Gasheizkessel * Ölheizanlagen mit Niedertemperaturtechnik * Gasheizanlagen mit Brennwerttechnik	Filter
Ausgabe 48.000 Euro/Jahr	20 %-Mehrwertsteuer bei reinem Materialkauf	Grunderschließung		Pumpen
		Geotechnische Erschließung		Installation
		Neubau		(1.500 Euro Mindestinvestition) **30 % der anerkannten Kosten**
		Kauf		
		Sanierung	Wärmepumpen	
		Konventionierte Sanierung	Wärmerückgewinnung	
		Beseitigung architektonischer Barrieren	Kraft-Wärme-Koppelung	
		Sozialer Wohnbau	Regel- und Messsysteme	
			Wärmedämmung * Außenwände, Dach, oberste Geschossdecke und Lauben * Mindestalter des Gebäudes: 10 Jahre	
			Thermische Solaranlage * für die Erzeugung von Brauchwasser * für die Raumheizung	
			Hackschnitzel- oder Pelletsheizanlage * automatische Beschickung und Regelung	
			Stückholzheizanlagen	
			Windkraftanlagen	
			Photovoltaikanlagen	
			30 % der anerkannten Kosten	

Werden jeweils durch das Finanzgesetz im Ausmaß und für die Dauer der Anwendbarkeit festgelegt.

Quelle: Wohnbaufibel des AFB.

Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für den geförderten Wohnbau in Südtirol aufgezeigt. Die vielfältigen Einzelbestimmungen und die von Familie zu Familie unterschiedlichen, sich

jährlich ändernden Einkommensgrenzen, lassen eine umfassende Information nicht zu.

Sollten Heimatferne Interesse an einer umfassenderen Information haben, können sie sich die Wohnbaufibel besorgen, die vom Arbeiter-, Freizeit- und Bildungsverein (www.afb-efs.it) herausgegeben wird oder sich an die Arbeitsstelle für Heimatferne oder an das Amt für Wohnbauförderung 39100 Bozen, Duca-d'Aosta-Straße 59, Telefon 0471 415660 wenden

Kleinsparerförderung

Die ins Ausland Abgewanderten erhalten die Förderungen des Landes Südtirol, wenn sie vor ihrer Abwanderung für mindestens fünf Jahre im Lande ansässig waren und beabsichtigen, ihren Wohnsitz innerhalb von drei Jahren nach der Zulassung nach Südtirol zu verlegen. Das selbe gilt für deren nicht getrennte EhepartnerInnen.

Was sind die Voraussetzungen:
Die BewerberInnen dürfen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:

a. nicht Eigentümer, Fruchtnießer, Gebrauchs- oder Wohnungsberechtigte einer dem Bedarf ihrer Familie angemessenen Wohnung in einem vom Arbeitsplatz (Südtirol) leicht erreichbaren Ort sein. Ebenso darf in den letzten fünf Jahren keine angemessene Wohnung verkauft worden sein;
b. nicht bereits zu einem öffentlichen Beitrag zum Bau, Kauf oder Sanierung einer Wohnung zugelassen worden sein, außer im Falle der Neugründung einer Familie.
c. nicht über ein Familienjahreseinkommen verfügen, welche die bereinigte Einkommenshöchstgrenze von 33.600 Euro (Stand 2003) übersteigt. Es werden die letzten beiden Steuererklärungen als Grundlage für die finanzielle Leistungsfähigkeit herangezogen.

2. Rückkehr in die Heimat

Die BewerberInnen müssen:

a. das 23. Lebensjahr vollendet haben, falls es sich um ledige AntragstellerInnen ohne unterhaltsberechtigte Kinder handelt (ausgenommen GesuchstellerInnen mit Behinderung);
b. seit mindestens zwei Jahren eine dauerhafte unselbstständige oder selbstständige Arbeitstätigkeit ausgeübt haben.
   Hinsichtlich der Zulassung der Landeswohnbauförderung wird auch das Vermögen der Eltern und Schwiegereltern sowie der Kinder (Immobilien), auch wenn sie nicht in Familiengemeinschaft leben, bewertet und gegebenenfalls mitberücksichtigt.

Förderungen

Gefördertes Bauland/Erschließung

Geförderter Baugrund kann von der letzten Wohnsitz-Gemeinde, in der die/der Heimatferne in der AIRE-Liste eingetragen ist oder in der sie/er einen Arbeitsplatz hat, zugewiesen werden. Es müssen mindestens 16 Punkte nachgewiesen werden. Auf den Preis, der von der Gemeinde für den geförderten Grund festgelegt wurde, erhält sie/er einen Beitrag von Seiten des Landes im Ausmaß von 50 % der anerkannten Kosten.
Betreffend die Erschließung der geförderten Flächen, bzw. für geotechnische Sicherungsarbeiten wird auf gefördertem Bauland ein Beitrag von Seiten des Landes im Ausmaß von 60 % auf die anerkannten Kosten gewährt.

Bau und Kauf (Erstwohnung)

Es gibt folgende Förderungsarten:

* Zinsenlose Darlehen (mindestens 20 Punkte) für die Dauer von 15 bzw. 20 Jahren (ab zwei Kindern)
* Zinsenbeitrag auf Hypothekardarlehen
* 10-jährig gleich bleibende Beiträge (Schenkungsgeld)
* Einmalige Beiträge (Schenkungsgeld)

Diese Beiträge können bei besonders energiesparender Bauweise um 5 % angehoben werden. Sie sind von der Zusammensetzung des Haushaltes und des Umfanges der Arbeiten bzw. Kosten abhängig.

Sanierung (Erstwohnung) Mindestalter Gebäude 25 Jahre

Hierzu gibt es die gleichen Förderungsarten wie beim Bau oder Kauf einer Erstwohnung. Die einmaligen Beiträge werden um 5 % erhöht. Falls es sich um ein denkmalgeschütztes Haus handelt, können diese Beiträge, bei nachgewiesenen und anerkannten Mehrkosten, um 25 % erhöht werden.

Sanierung (Zweitwohnungen)

Es gibt nur mehr einmalige Beiträge im Ausmaß von 30 % der anerkannten Kosten. Diese Förderung ist nur mehr für den/die AntragstellerIn selbst, bei Eigennutzung bzw. für die Verwandten in gerader Linie vorgesehen. Sie müssen die allgemeinen Voraussetzungen haben.
(Siehe Punkt Kleinsparerförderung)

Kauf der Wohnung von den Eltern

Wird von Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades eine Wohnung gekauft, wird ein einmaliger Betrag von 20 % auf das berechnete Darlehen gewährt.

Gesuchseinreichung

Anträge für Zuweisung von gefördertem Bauland müssen an die Gemeinde gerichtet werden. Es sind die entsprechenden Termine der jeweiligen Gemeinde für die Ranglistenerstellung zu beachten.

Die Anträge für die Kleinsparerförderung für Bau, Kauf und Sanierung können ganzjährig an das Amt für geförderten Wohnungsbau in Bozen gerichtet werden. Bearbeitungszeit ca. 4-5 Monate.
Adressen unter Punkt 8.2 dieser Broschüre.

Leistungen des Institutes für den sozialen Wohnbau

Wohnungen des Institutes für sozialen Wohnbau

Um eine Wohnung zu erhalten, welche vom Wohnbauinstitut zur Verfügung gestellt wird, kann jedes Jahr in den Monaten September und Oktober in der Gemeinde angesucht werden, in der die/der Heimatferne in der AIRE-Liste eingetragen ist oder in der sie/er den zukünftigen Arbeitsplatz hat, oder beim Wohnbauinstitut und deren Außenstellen.

Die verfügbaren Wohnungen werden nach Rangordnung zugewiesen. Es wird der „soziale Mietzins“ gerechnet, der nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie bewertet wird.

Das Wohngeld

Das Wohngeld erhalten MieterInnen ab dem 23. Lebensjahr von privaten Wohnungen auf deren Namen der Mietvertrag lautet. Der Beitrag zur Miete besteht in der Differenz zwischen dem Mietzins, der sich aus dem Mietvertrag ergibt, (maximale Höhe Landesmietzins) und dem Ausmaß des sozialen Mietzinses, den ein Mieter des Wohnbauinstitutes für eine gleiche Wohnung zahlen würde.
Das Gesuch um Wohngeld kann jederzeit beim Wohnbauinstitut in Bozen, Mailandstraße 2 oder in den Außenstellen eingereicht werden.

Beiträge von Seiten des Amtes für Energieeinsparung

Vom Amt für Energieeinsparung werden für Gebäude, die wenigstens 10 Jahre alt sind, Beiträge für verschiedene Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Regenwassernutzung zuerkannt. Mindestinvestition 3000 Euro. Die in der Aufstellung angeführten Maßnahmen werden derzeit zum größten Teil mit 30 % auf die anerkannten Kosten bezuschusst. Die Gesuche können jederzeit beim Amt für Energieeinsparung, Mendelstraße 33, 39100 Bozen eingereicht werden.

2.4 Krankenversicherung bei endgültiger Rückkehr

Sollte ein/e Heimatferne/r, die/der aus einem EU-Land oder der Schweiz kommt und von dort eine Rente bezieht, definitiv nach Südtirol zurückkehren, muss sie/er vom zuständigen Sozialversicherungsinstitut den Vordruck E 121 verlangen und diesen dann beim zuständigen Sanitätsbetrieb, in welchem er/sie wiederum die Ansässigkeit erlangt hat, vorlegen. Damit wird er/sie regulär beim Landesgesundheitsdienst eingetragen. Sollte ein/e Heimatferne/r aus einem Land zurückkehren, mit dem Italien kein Sozialversicherungsabkommen unterhält, so genügt für die Eintragung beim Landesgesundheitsdienst nur der meldeamtliche Wohnsitz in Südtirol.

2.5 Übersiedlung

Rückkehr

Bei der Rückkehr nach Italien kann das Übersiedlungsgut (Möbel, Haushaltsgeräte, Radio, Fernseher, Bücher, Fahrzeuge usw.) zollfrei eingeführt werden, soweit es sich in persönlichem Besitz befindet. Dies gilt gleichermaßen auch für Werkzeuge und Geräte zur Ausübung des Berufes. Die Einfuhr muss innerhalb von 12 Monaten nach der endgültigen Rückkehr erfolgen.

Dem Zollamt vorzulegende Dokumente

Bei Übersiedelung aus einem EU-Land

Bei der Übersiedelung aus einem EU-Land sind keine Zollformalitäten vorgesehen. RückkehrerInnen benötigen nur ein Verzeichnis aller Umzugsgüter für eine eventuelle Kontrolle unterwegs (als Warenbegleitschein). Für den Transit durch ein Nicht-EU-Land braucht es das Verzeichnis aller Umzugsgüter in dreifacher Ausfertigung.

Bei der Übersiedlung aus einem Nicht-EU-Land

- Erklärung der zuständigen italienischen Konsulatsbehörde über die Aufenthaltsdauer im Ausland und das Datum der endgültigen Rückkehr nach Italien, oder eine Bestätigung der Gemeinde, in die rückgesiedelt wird. Diese Bestätigung muss den Familienstand, Herkunftsland und Herkunftsort, des Anmeldedatums in der neuen Wohnsitzgemeinde und die Aufenthaltsdauer im Ausland beinhalten. Es kann auch eine Eigenerklärung beigelegt werden.
- Italienische Steuernummer.
- Verzeichnis aller Umzugsgüter in dreifacher Ausfertigung auf stempelfreiem Papier. Es wird empfohlen, dieses Verzeichnis von der konsularischen Behörde beglaubigen zu lassen. Ein zweites Verzeichnis kann nicht vorgelegt werden. Deshalb wird empfohlen vorsichtshalber auch die Gegenstände aufzuführen, die vermutlich nicht mitgenommen werden. Die Umzugsgüter dürfen innerhalb eines Jahres nach der Einfuhr nicht an Dritte verkauft werden.

Es ist empfehlenswert, die Verzollung mit einem erfahrenen italieni-

schen Zollspediteur beim zuständigen Grenzzollamt (Brenner mit Verzollung in Franzensfeste und Freienfeld, Innichen, Chiasso, Reschen usw.) abzuwickeln.

Für einige Umzugsgüter sind besondere Bestimmungen vorgesehen
Autos, Wohnwagen, Motorräder, Motorboote

Bei Einfuhr aus einem Nicht-EU-Land
Nachweis, dass

- das Fahrzeug mindestens ein Jahr auf den Namen des Rücksiedlers zugelassen war und gefahren wurde (geht aus dem Fahrzeugbrief hervor),
- der/die RücksiedlerIn sich mindestens 12 Monate (falls mit italienischer Staatsbürgerschaft) ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat.

Die Fahrzeuge müssen zudem in dem vorerwähnten Verzeichnis der Umzugsgüter aufscheinen. Es soll mit dem Originalkennzeichen eingeführt werden. Dann kann beim Zollamt der Antrag auf Einfuhr gestellt werden. Wenn die Übersiedlung einer Zollspeditionsfirma übergeben wird, erledigt diese natürlich die Formalitäten.

Sollte das Auto noch nicht ein Jahr auf den Namen des Rücksiedlers gelaufen sein, so ist die Mehrwertsteuer zu entrichten, und eventuell bei Rückkehr aus Drittländern die Verbrauchssteuer.

Einfuhr aus einem EU-Land

- Nachweis, dass das Fahrzeug im Eigentum des Rücksiedlers ist (geht aus Fahrzeugbrief, Rechnung oder Kaufvertrag hervor)
- Nachweis über technische Daten (TÜV)
  Das Fahrzeug muss in Italien natürlich auch kollaudiert und immatrikuliert werden.

Die Einfuhr von gebrauchten Fahrzeugen jeglicher Art aus EU-Ländern ist zollfrei. Sobald der Wohnsitz nach Italien verlegt ist, darf ein im Ausland zugelassenes Auto nicht mehr gefahren werden! Deshalb muss das Fahrzeug gleich bei der Einreise verzollt (falls notwendig) bzw. die Immatrikulierung und Kollaudierung beantragt werden und nicht erst nach

einigen Monaten. Für die Immatrikulierung wird ein vom Konsulat ausgestelltes Formular benötigt.

Der Antrag um Kollaudierung und Immatrikulierung des Fahrzeuges ist an das Kraftfahrzeugamt, Crispistr. 10, 39100 Bozen, Telefon 0471 415451 zu stellen. Es ist empfehlenswert, die Kollaudierung/Immatrikulierung einer Agentur für Autoangelegenheiten anzuvertrauen, die mit ihrer Erfahrung die vielen behördlichen Notwendigkeiten, z.B. auch die Einzahlung der Steuer schnell und zuverlässig erledigt.

Einfuhr von ...

Tieren

Für Hunde und Katzen ist ein tierärztliches Zeugnis eines ausländischen Tierarztes mitzuführen. Mit diesem Zeugnis wendet sich der Rücksiedler dann an einen Tierarzt in Italien. Aus den Angaben muss die Art des Tieres und die Identität des Besitzers ersichtlich sein. Für besondere Haustiere (Schildkröten, besondere Arten von Fischen und Vögeln) braucht es die Zulassungsgenehmigung des Ursprungslandes.

Pflanzen

Bei der Einfuhr in größerem Ausmaß braucht es ein Pflanzenschutzzeugnis der ausländischen Pflanzenschutzbehörde (Nur bei einigen Topfpflanzen ist man nicht kleinlich).

Waffen

Für die Mitnahme von Waffen aller Art muss bei der Quästur die Zulassungsgenehmigung beantragt werden.

Fernsehgeräte

Bei Einfuhr aus einem Nicht-EU-Land

1. Das Fernsehgerät ist in das von der Konsulatsbehörde zu vidimierende Verzeichnis der Umzugsgüter aufzunehmen.
2. Beim Konsulat ist ein Formblatt mit den Personaldaten des Rücksiedlers, der Matrikelnummer des Gerätes und eine Erklärung, dass das Fernsehgerät nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist, auszufüllen.

3. Bei der Verzollung ist die Quittung über die bereits erfolgte Einzahlung der Fernsehgebühr vorzulegen. Die Einzahlung kann auch beim Postamt des Ortes der Zollabfertigung erfolgen. Dieses erteilt auch Auskunft über die Laufzeit und die Höhe der zu zahlenden Gebühr.
4. Für Fernsehgeräte braucht es die Genehmigung der zuständigen Postdirektion. Für Südtirol und das Trentino ist dies die Direzione Compartimentale del Trentino-Alto Adige in 38100 Trient.
   Der Antrag ist auf Stempelpapier zu stellen, die Unterschrift muss von der zuständigen Gemeinde oder der Konsulatsbehörde beglaubigt sein. Marke und Modell müssen genau angegeben werden. Die Genehmigung wird nur für Farbfernsehgeräte des PAL-Systems erteilt.
   Die Genehmigung ist vor der Rücksiedlung einzuholen!
   Bitte denken Sie rechtzeitig daran, denn von der Antragstellung bis zum Erhalt vergeht ca. ein Monat.
5. Schließlich ist noch die Fernsehgebühr zu entrichten.

Bei Einfuhr in ein EU-Land
Dem Zollamt sind keine besonderen Dokumente vorzuweisen. Nach der Einfuhr muss jedoch die Genehmigung der zuständigen Postdirektion, wie im Punkt 4 oben beschrieben, eingeholt werden bzw. die Fernsehgebühr entrichtet werden.

Führerschein

Antrag auf Umschreibung
Innerhalb eines Jahres nach Verlegung des Wohnsitzes in eine Gemeinde in Italien muss auch der ausländische Führerschein – auch aus EU-Ländern – umgeschrieben werden. Der Antrag ist einzureichen beim

Amt für Führerscheine und Fahrbefähigungen
Landhaus 3 b, Crispistr. 10, 39100 Bozen
Telefon 0471 415444, Fax 0471 415454

Die Umschreibung des Führerscheines lässt man am besten durch den Italienischen Automobilclub ACI oder eine Agentur für Autoangelegenheiten besorgen.

2.6 Erstattung der Übersiedlungskosten

Heimatferne und deren Familienangehörige, die nach Südtirol zurückkehren, können laut Landesgesetz vom 5. November 2001, Nr. 13, (siehe Anhang) um teilweise Erstattung der Transport- und Reisekosten ansuchen. Begünstigt sind Heimatferne, die

- in Südtirol geboren sind,
- vor der Auswanderung mindestens vier Jahre lang ihren Wohnsitz in Südtirol hatten,
- aus Arbeitsgründen für durchgehend mindestens drei Jahre im Ausland waren,
- die Rückkehr nach Südtirol nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Ehegatten und Nachfahren von Heimatfernen haben ebenfalls Anrecht auf diese Erstattungen. Sie geben eine Eigenerklärung über den Status als Südtiroler Heimatferne/r (Sohn/Tochter, Ehegatte/in von ....) und ihre Anschrift im Ausland ab.

Folgende Vergütungen sind vorgesehen:

1. Teilweise Vergütung der Transportspesen für Hausrat, Maschinen und Arbeitsgeräte
2. Reisekostenvergütung
3. Besuch von Kursen zum Erlernen der deutschen, italienischen, ladinischen Sprache, wobei die Gebühren teilweise rückerstattet werden.

Um in den Genuss der angeführten Vergütungen zu gelangen, ist innerhalb von zwei Jahren nach der Rückkehr das entsprechende Gesuch einzureichen (Gesuchsmuster anfordern).
Das Gesuch ist an das Amt für Kabinettsangelegenheiten bei der Südtiroler Landesregierung zu richten (Adresse siehe Punkt 8.2 dieser Broschüre). Die Gesuche werden dort bis 31. Oktober gesammelt, im November behandelt und anschließend werden die Beträge an den/die Antragsteller/in ausbezahlt. Der Höchstbetrag der Erstattungen ist mit 2.600 Euro pro Antragsteller/in festgelegt.
Dem Gesuch muss beigelegt werden:

1. eine Eigenerklärung über den ursprünglichen Wohnsitz in Südtirol und den Wohnsitz im Ausland, wobei bei den Begünstigungen die Fa-

milienmitglieder und Nachfahren der Heimatfernen die Eigenerklärung nur auf den Wohnsitz im Ausland beschränkt ist. Es muss auch die Dauer des jeweiligen Wohnsitzes hervorgehen;
2. eine Eigenerklärung über die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft;
3. eine Eigenerklärung über die im Ausland ausgeübte Tätigkeit;
4. eine Eigenerklärung, dass diese Rückvergütung noch nicht beansprucht wurde;
5. eine Eigenerklärung, dass andere Begünstigungen, die gegebenenfalls aus dem gleichen Grund von öffentlichen Verwaltungen gewährt werden, nicht in Anspruch genommen werden.

Weiters müssen die ausgegebenen Kosten durch entsprechende Originalbelege dokumentiert werden.

Erforderliche Unterlagen

Für Kosten Sprachkurs:

* Quittierte Originalbelege

Für Transport- und Reisekosten:

* Quittierte Originalrechungen über die erfolgten Ausgaben, wobei die Fahrkarten und/oder Flugtickets anerkannt werden. Sollten die Rückkehr und der Transport mit eigenem Fahrzeug erfolgen, ist zusätzlich zu den Belegen für Benzinkosten und Autobahngebühren auch eine Erklärung über die Kilometeranzahl der zurückgelegten Strecke erforderlich.

2.7 Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeit oder Angliederung zu einer Sprachgruppe

Mit der „Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung“ erklärt man die Zugehörigkeit zu einer der drei in Südtirol amtlich anerkannten Sprachen deutsch, ladinisch oder italienisch.
Die „Angliederung zu einer Sprachgruppe“ bedeutet, dass man keiner der drei Sprachgruppen angehört, bzw. „anders“ ist und sich lediglich einer Sprachgruppe zuordnet, um die entsprechenden Rechte wahrnehmen zu können.

Heimatferne, die aus dem Ausland in ihre Heimat zurückkehren, müssen innerhalb eines Jahres die Erklärung der Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer Sprachgruppe abgeben, sofern sie bestimmte Rechte in Anspruch nehmen wollen. Sie benötigen sie z.B. bei Ansuchen um Wohnbauförderung oder Sozialwohnung, bei Aufnahme in den öffentlichen Dienst, für die Zulassung zu den Zweisprachigkeitsprüfungen usw. (siehe auch Punkt 4.4 dieser Broschüre)

2.8 Steuernummer

Jede/r italienische Staatsbürger/in braucht eine Steuernummer, um

- in Italien selbständig oder im Lohnverhältnis arbeiten zu können,
- bestimmte Kaufgeschäfte abwickeln zu können, wie Kauf oder Verkauf von Liegenschaften,
- Zuweisung von öffentlichem Grund zu beantragen,
- Baugenehmigungen einzureichen
- Einkommenserklärungen (Steuererklärungen) zu machen
- Erbschaften antreten zu können
- usw.

Die Steuernummer wird pro Person einmal ausgestellt. Sie wird beim Bezirkssteueramt angefordert. Der Antrag ist auf einem eigenen Formblatt persönlich oder durch eine beauftragte Person, nicht aber per Post,

einzureichen. Die beauftragte Person muss eine Ablichtung des Ausweises des Antragstellers/der Antragstellerin vorlegen.
Sollte die Steuernummer verloren gehen, kann ein Duplikat angefordert werden.

Die Bezirkssteuerämter in Südtirol

39100 Bozen, Duca-d'Aosta-Str. 92
Telefon 0471 473500, Fax 0471 473599
e-mail ul.bolzano@agenziaentrate.it

39042 Brixen, Bahnhofstr. 27 A
Telefon 0472 834186, Fax 0472 802223
e-mail ul.bressanone@agenziaentrate.it

39031 Bruneck, Großer Graben, 7
Telefon 0474 531033, Fax 0474 537828
e-mail ul.brunico@agenziaentrate.it

39012 Meran, Goethestr. 7 A
Telefon 0473 443418, Fax 0473 443648
e-mail ul.merano@agenziaentrate.it

2.9 Überführung von Verstorbenen

Wenn ein/e Südtiroler Heimatferne/r im Ausland stirbt, können Angehörige bis zum dritten Verwandtschaftsgrad um teilweise Erstattung der Spesen für die Überführung der Leichen ansuchen. Das Ansuchen ist auf Stempelpapier abzufassen (Vorlage anfordern) und innerhalb von zwei Jahren beim Amt für Kabinettsangelegenheiten einzureichen (siehe auch unter www.provinz.bz.it/praesidium).

(L.G. vom 5. November 2001, Nr. 13)

Beizulegende Eigenerklärungen:

- über den ursprünglichen Wohnsitz des Verstorbenen in Südtirol
- die Anschrift des letzten Aufenthaltes im Ausland
- die Dauer des Auslandsaufenthaltes aus Arbeitsgründen
- bei Nachfahren von Südtiroler Heimatfernen den Verwandtschaftsstatus und nur die Adresse im Ausland
- die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft
- die im Ausland ausgeübte Tätigkeit
- dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungen noch nie beansprucht wurden

Weitere Dokumente, die beizulegen sind:

- ein Totenschein
- eine Kopie des Leichenpasses
- quittierte Originalrechnungen

Die Kosten werden im Ausmass von bis zu 50 Prozent rückerstattet, wobei der Höchstbetrag von 2.600 Euro nicht überschritten werden kann.

012345678900
500
5
50
5 EURO
200
100
BCE ECB EZB EKT EKP 2001
100 EURO
50
200

Devisenbestimmungen

3.

3.1 Devisenrechtlicher Rahmen im Kapitalverkehr

3.2 Steuerrechtlicher Rahmen im Kapitalverkehr

3. Devisenbestimmungen

3.1 Devisenrechtlicher Rahmen im Kapitalverkehr

Italien verfügt seit 1990 über ein liberales Devisengesetz welches den freie Kapitalverkehr mit dem Ausland nicht eingeschränkt. Transaktionen, die den Wert von 12.500 Euro überschreiten, sind jedoch an das italienische Devisenamt (Ufficio Italiano dei Cambi) mittels "CVS – Comunicazione valutaria statistica" zu melden, die Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche, welche unter anderem auch den Gebrauch von Bargeld einschränken, sind zu beachten und bei der Ein- und Ausfuhr von Werten, die den Gegenwert von insgesamt 12.500 Euro überschreiten, ist die entsprechende Erklärung zu deponieren.

Meldungen für bankgebundene und bankungebundene Geschäfte an das UIC

Die Bestimmungen für statistische Meldungen C.V.S. (Comunicazione valutaria statistica) für bankgebundene und bankungebundene Geschäfte an das UIC - Ufficio Italiano dei Cambi, sind unverändert aufrecht.
Mit dem Gesetzesdekret v. 30. April 1997 Nr. 125 wurde ein neuer Vordruck eingeführt, durch den die Einfuhr von Bargeld, Schecks oder Wertpapieren im Betrag von über 12.500 Euro erklärt werden.
Die Erklärung muss wie folgt abgegeben werden:

- für den außergemeinschaftlichen Übertritt: bei den Grenzzollämtern beim Grenzübergang;
- für den innergemeinschaflichen Übertritt: bei einer Bank, und zwar bei Gelegenheit der Transaktion durch die Bank selbst, oder aber bei einem Zollamt, einem Postamt, einer Komandostelle der Guardia di Finanza, innerhalb von 48 Stunden nach Betreten beziehungsweise vor Verlassen des italienischen Hoheitsgebiets. Feiertage sind aus dieser Fristenberechnung auszuschließen;
- für Postpakete: innerhalb 48 Stunden ab Paket-Erhalt, beziehungsweise bei Versand.

Deklariert werden müssen Geldmittel, Effekten und Wertpapiere, in Euro und/oder ausländischer Währung, nachfolgender allgemeinen Typolo-

gien: Bargeld, Schecks im allgemeinen und andere Zahlungsmittel, Depositenscheine, Schuldverschreibungen und Staatsanleihen, Aktienwerte, andere Inhaberwertpapiere, andere Namenswertpapiere, Wertpapiere anderer Art.

Deviseninländer/Devisenausländer

Im italienischem Devisenrecht wird zwischen "Deviseninländer" und "Devisenausländer" unterschieden. Demnach gelten bei der Anwendung der Devisenbestimmungen (und nicht unbedingt auch bei den Steuerbestimmungen) als:

Deviseninländer (unter anderen):
italienische Staatsbürger mit gewohnheitsmäßigem Aufenthalt in Italien; italienische Staatsbürger mit gewohnheitsmäßigem Aufenthalt im Ausland, begrenzt auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Italien.

Devisenausländer (unter anderen):
ausländische Staatsbürger mit gewohnheitsmäßigem Aufenthalt im Ausland; italienische Staatsbürger mit gewohnheitsmäßigem Aufenthalt im Ausland; italienische Staatsbürger mit gewohnheitsmäßigem Aufenthalt in Italien, begrenzt auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Ausland.

Den gewohnheitsmäßigen Aufenthalt (ital. "dimora abituale") hat eine natürliche Person dort, wo sie mehr als die Hälfte des Kalenderjahres verbringt. Da für eine Einordnung als Deviseninländer oder Devisenausländer gleich mehrere Faktoren (wie z.B. Wohnort, Arbeitsplatz usw.) mitentscheidend sind, kann durchaus vorkommen, dass eine Person für einen Teil Deviseninländer und für einen anderen Teil Devisenausländer ist. Mit einer einfachen schriftlichen Erklärung bestätigt der Erklärende die jeweilige devisenrechtliche Gebietsansässigkeit. Die Verantwortung über deren Richtigkeit trägt demzufolge der Erklärende selbst. Ein Vordruck für die genannte Erklärung kann bei allen Banken in Südtirol angefordert werden. Eine entsprechende Zuordnung ist mitunter nicht immer einfach. Sinnvoll ist es auf jeden Fall, sich bei einer Bank in Südtirol zu informieren.

3. Devisenbestimmungen

Freiheiten im Kapitalverkehr

Laut italienischer Devisengesetzgebung können Deviseninländer folgende Tätigkeiten ausüben:

- im Inland Konten und Depots in ausländischer Währung unterhalten;
- im Ausland Konten und Depots in Euro bzw. in ausländischer Währung unterhalten;
- Devisenausländern in Italien und im Ausland Kredite in Euro bzw. ausländischer Währung gewähren;
- Zahlungsmittel jeglicher Art in Euro bzw. ausländischer Währung frei ausführen;
- mit Devisenausländern Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte sowie Devisenoptionen abschließen;
- sich mit Devisenausländern (im Rahmen des Gesetzes) frei verpflichten; mit anderen Devisenländern Geschäfte in ausländischer Währung abschließen und regeln.

Die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland sind aufgrund der Devisenbestimmungen frei; andere, nicht devisen-rechtliche, Einschränkungen sind jedoch zu beachten.

Devisenausländer dürfen unter anderem:

- Zahlungsmittel in Euro und Währung jeglicher Art frei ein- und ausführen;
- bei italienischen Außenhandelsbanken Konten und Depots in Euro und Währung unterhalten. Solche Konten haben “Auslandszuständigkeit und werden demzufolge auch als Ausländerkonten (“conti esteri”) geführt.

3.2 Steuerrechtlicher Rahmen im Kapitalverkehr

Mit der Einführung des freien Kapitalverkehrs hat der Gesetzgeber gleichzeitig Einschränkungen steuerlicher Natur verfügt. Die Einschränkungen wirken sich zum einen auf die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln, zum anderen auf die Steuerpflicht aus.

Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmittel

Sowohl Deviseninländer als auch Devisenausländer müssen bei der Ein- oder Ausfuhr von Werten (auch Schecks) die insgesamt den Wert von 12.500 Euro überschreiten die "Dichiarazione all'ufficio italiano dei cambi di trasferimento di denaro contate, titolo e/o valori mobiliari di importo complessivo superiore al controvalore di Lit. 20.000.000 (L.227/1990)" deponieren.
Überweisungen von und ins Ausland, deren Wert 12.500 Euro überschreiten, werden dem italienischem Finanzministerium gemeldet.
Jede Bareinlage auf ein Ausländerkonto muss, unabhängig vom Wert, durch Rechnung, Vertrag usw. dokumentiert werden oder es muss obige Erklärung an das UIC vorgelegt werden, oder, wenn beides nicht vorhanden, muss eine Ersatzerklärung mit welcher der Einzahlungsgrund mitgeteilt wird und welche an das Finanzministerium weitergeleitet wird, beigelegt werden.

3. Devisenbestimmungen

Versteuerung von Erträgen aus Investitionen im Ausland

Für Deviseninländer besteht die Pflicht in der jährlichen Steuererklärung alle grenzüberschreitenden Bewegungen im Zusammenhang mit Investitionen (Konten, Veranlagungen usw.) im Ausland anzugeben, wenn die Summe der Transaktionen im Laufe des Jahres die Grenze von 12.500 Euro überschreitet. Genauso muss auch der Bestand der Investitionen am Jahresende angegeben werden, sofern er mehr als 12.500 Euro beträgt. Schließlich müssen auch die Erträge aus dieser Auslandsinvestition über die Steuererklärung versteuert werden.

Zinsertragssteuer

Zinserträge aus Konten und Depots, die auf Devisenausländer lauten, können von der italienischen Zinsertragssteuer (Quellensteuer) befreit werden. Der Devisenausländer muss eine eigene Erklärung abgeben, dass er die Erträge im Ausland versteuert. Zinsgutschriften ohne Steuereinbehalt werden dem italienischem Fiskus gemeldet.

Nähere Informationen erhalten Sie bei allen Banken und Investitionsgesellschaften in Südtirol.

Bestimmungen gegen Geldwäsche

Es ist untersagt, Bargeld oder Überbringerpapiere in Euro oder Fremdwährung, die den Wert von 12.500 Euro überschreiten, an “Dritte” zu übergeben. Eine eventuelle Übergabe von Bargeld ist lediglich über eine Bank erlaubt.

Devisenbestimmungen

3.

Zahlungen innerhalb der EU

Durch die Einführung des Euro und im Rahmen der Verwirklichung der SEPA (Single Euro Payment Area = Einheitlichem Euro Zahlungsraum) wurden die Grenzwerte für Meldungen von Lire 20.000.000 auf 12.500 Euro angepasst. Im Rahmen der SEPA sind folgende Regelungen eingeführt worden:

01.07.2002 Banken dürfen für Zahlungen mittels Kredit- oder Debitkarte innerhalb der EU nur dieselben Kosten an Kunden weiter belasten, wie für Inlandstransaktionen;
01.07.2003 Banken dürfen für Überweisungen bis 12.500 Euro innerhalb der EU nur dieselben Kosten an ihre Kunden verrechnen, wie für Inlandszahlungen, vorausgesetzt die IBAN (Internationale Bankkontonummer) und BIC (Bank Identifier Code) sind korrekt angegeben, Gebührenteilung und keine besonderen Weisungen.
01.01.2006 der Betrag für die Überweisungen wird auf 50.000 Euro erhöht.

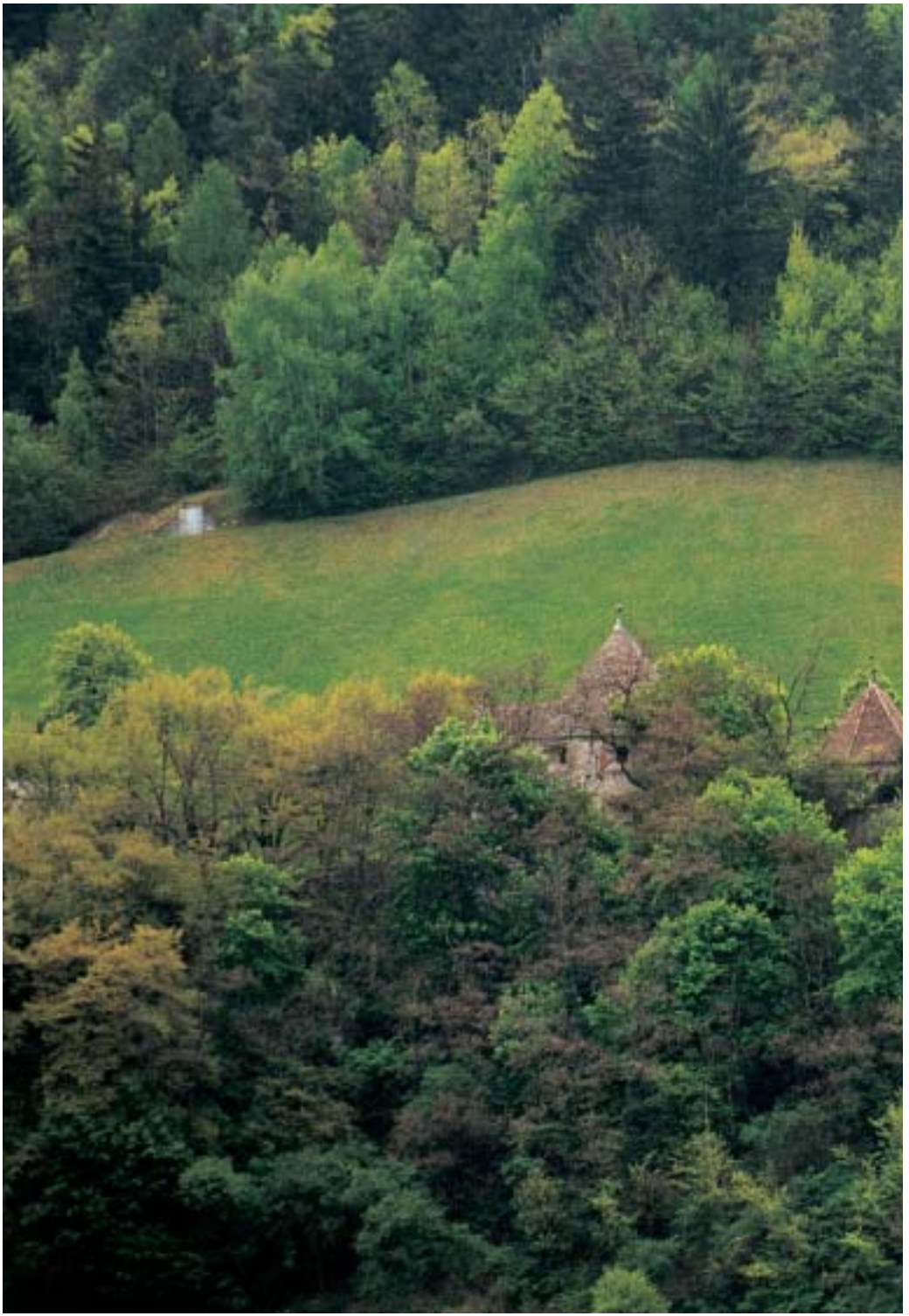

Staatsbürger im Ausland und Staatsangehörigkeit

4.

4.1 Meldeamtsregister (AIRE)
4.2 Staatsbürgerschaft
4.3 Wehrdienst
4.4 Dokumente und Bescheinigungen
4.5 Steuern

4. Staatsbürger im Ausland und Staatsangehörigkeit

4.1 Meldeamtsregister (AIRE)

Die Gemeinden und das Innenministerium führen ein Personenmeldeamtsregister der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger (AIRE). Diese Meldeamtsregister umfassen die Personen- und Familienkartei derer, die nach ihrer Übersiedlung ins Ausland aus dem Register der in der Gemeinde ansässigen Bevölkerung gestrichen worden sind. In dieses Register werden auch im Ausland geborene italienische Staatsbürger, die von Eltern abstammen, die weder in Italien geboren sind, noch jemals in Italien ansässig waren, aufgenommen.

Italienische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, sind verpflichtet, sich innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Aus- bzw. Einwanderung beim zuständigen Konsulat zu melden. Auch eine Wohnsitzänderung oder Änderungen im Bereich der Familienzusammensetzung müssen dem zuständigen Konsulat mitgeteilt werden. (Staatsgesetz Nr. 470 vom 27. Oktober 1988).

4.2 Staatsbürgerschaft

Mit dem italienischen Staatsbürgerschaftsgesetz Nr. 91 vom 05. Februar 1992 wurde das alte Gesetz Nr. 555 vom 13. Juni 1912 abgeschafft und neue Regelungen auf diesem Rechtsgebiet eingeführt. Des weiteren sind seit dem Jahr 2002 Neuerungen im Bereich der sogenannten „doppelten Staatsbürgerschaft“ in Kraft getreten.

4.2.1 Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft

Geburt: Die italienische Staatsbürgerschaft kann (unabhängig vom Geburtsort) durch Geburt erworben werden, wenn der Vater oder die Mutter italienische Staatsbürger sind oder aber auch wenn jemand im Staatsgebiet der italienischen Republik geboren oder aufgefunden wird und beide Eltern unbekannt oder staatenlos sind. Dies trifft hingegen nicht zu, wenn das in Italien von ausländischen Eltern geborene Kind, nach dem ausländischen Recht des Herkunftslandes der Eltern, deren Staatsangehörigkeit annehmen muss.

Kinder: Minderjährige Kinder können durch die Anerkennung oder durch eine gerichtliche Feststellung der Abstammung die italienische Staatsbürgerschaft erwerben.
Ist das Kind hingegen bereits volljährig, behält es seine eigene Staatsbürgerschaft bei, kann jedoch innerhalb eines Jahres ab der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Abstammung die italienische Staatsbürgerschaft annehmen (nötige Dokumente: Geburtsurkunde, beglaubigte Kopie des jeweiligen Urteils, Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils). Diese Anerkennung bzw. Feststellung hat rückwirkenden Charakter, was bedeutet, dass das Kind jenen Personen, die von Geburt an die italienische Staatsbürgerschaft besitzen, gleichgestellt wird.

Andere Möglichkeiten: Ebenso kann ein Ausländer oder Staatenloser dann italienischer Staatsbürger werden, wenn sein Vater oder seine Mut-

ter oder aber auch ein Vorfahre in direkter Linie bis zum zweiten Grad von Geburt an Italiener war und er:

a. den Militärdienst in Italien absolviert und erklärt die italienische Staatsbürgerschaft erwerben zu wollen;
b. eine öffentliche Stelle im Dienste des italienischen Staates (auch im Ausland) annimmt und erklärt die italienische Staatsbürgerschaft erwerben zu wollen (nötige Dokumente: Geburtsurkunde, Nachweis über die italienische Staatsbürgerschaft des Vaters oder der Mutter oder eines der betreffenden Vorfahren, Wohnsitzbescheinigung);
c. wenn er bei Vollendung der Volljährigkeit zwei Jahre lang in Italien lebt und innerhalb eines Jahres ab dem 18. Lebensjahr erklärt, die italienische Staatsbürgerschaft erwerben zu wollen.

Auch der in Italien geborene Ausländer, der ununterbrochen (gemeint sind zwei Jahre vor der Vollendung der Volljährigkeit bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Erklärung) bis zu seinem 18. Lebensjahr in Italien gelebt hat, kann italienischer Staatsbürger werden, wenn er innerhalb eines Jahres ab Vollendung der Volljährigkeit erklärt, die italienische Staatsbürgerschaft erwerben zu wollen (Dokumente: Geburtsurkunde und Wohnsitzbescheinigung).

Ehepartner: Der ausländische oder staatenlose Ehepartner eines italienischen Staatsbürgers kann die italienische Staatsbürgerschaft dann erwerben, wenn er mindestens seit sechs Monaten regulär im Staatsgebiet seinen Wohnsitz hat oder aber auch nach drei Ehejahren, sofern in der Zwischenzeit keine Trennung, Scheidung oder Annullierung der zivilrechtlichen Ehe eingetreten ist.
Sollte einer der genannten Umstände eintreten, nachdem der Ehepartner die italienische Staatsbürgerschaft erhalten hat, behält er diese.

Dekret des Staatspräsidenten: Die italienische Staatsbürgerschaft kann folgenden Personen auch durch Dekret des Staatspräsidenten zugestanden werden:

a. dem Ausländer, dessen Vater oder Mutter oder einer der Vorfahren in direkter Linie bis zum zweiten Grad, Italiener durch Geburt war oder der im Staatsgebiet geboren wurde und der (in beiden Fällen) seit mindestens drei Jahren in Italien ansässig ist;

b. dem volljährigen Ausländer, der von einem italienischen Staatsbürger adoptiert wurde und der nach der Adoption mindestens fünf Jahre im Staatsgebiet ansässig ist;
c. dem Ausländer, der mindestens fünf Jahre (auch im Ausland) im Dienst des italienischen Staates gearbeitet hat;
d. dem Bürger eines europäischen Mitgliedsstaates, wenn er seit vier Jahren in Italien ansässig ist;
e. dem Staatenlosen, wenn er seit mindestens fünf Jahren in Italien ansässig ist;
f. dem Ausländer, der regulär seit mindestens zehn Jahren in Italien ansässig ist.

4.2.2 Beibehaltung der italienischen Staatsbürgerschaft bzw. Verzicht auf dieselbe

Beibehaltung: Gemäß Art. 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes kann der Staatsbürger die italienische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn er eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt, erwirbt oder wiedererwirbt.
Verzicht: Genauso kann er aber auf die italienische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er im Ausland ansässig ist oder dort seinen Wohnsitz einrichtet. Die Verzichtserklärung muss im Ausland bei der italienischen konsularischen oder diplomatischen Behörde eingereicht werden, in welcher der Verzichtende seinen Wohnsitz hat. Dort wird der Verzicht in ein eigenes Register eingetragen und in der Folge wird eine Kopie der Erklärung dem Innenministerium sowie der zuständigen Gemeinde übermittelt, damit diese die notwendige Anmerkung am Rande der Geburtsurkunde vornehmen kann. In Italien muss die Verzichtserklärung hingegen in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde vorgenommen werden.

4.2.3 Verlust der italienischen Staatsbürgerschaft

Ein italienischer Staatsbürger verliert seine Staatsbürgerschaft, wenn er eine öffentliche Stelle im Dienste eines ausländischen Staates oder einer öffentlichen ausländischen Körperschaft oder aber auch einer internationalen Körperschaft, bei welcher Italien nicht Mitglied ist, annimmt oder für einen ausländischen Staat den Militärdienst leistet.

4.2.4 Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft

Allgemeines: Wer die italienische Staatsbürgerschaft verloren hat, kann diese wiedererlangen. Die für den Wiedererwerb vorgesehenen Fälle sind folgende:

a. wenn der Bürger erklärt, sie wiedererwerben zu wollen und er den Wohnsitz bereits in Italien hat oder diesen innerhalb eines Jahres dorthin verlegt;
b. automatischer Wiedererwerb, nach einem Jahr, nachdem er den Wohnsitz nach Italien verlegt hat, außer er verzichtet ausdrücklich innerhalb dieses Zeitraumes;
c. wenn der Bürger für den italienischen Staat effektiv den Wehrdienst leistet und zuvor erklärt, die Staatsbürgerschaft wiedererwerben zu wollen;
d. wenn er in den öffentlichen Dienst (auch im Ausland) aufgenommen wurde oder wird und erklärt, die Staatsbürgerschaft wiedererwerben zu wollen;
e. wenn er die italienische Staatsbürgerschaft verloren hat, weil er der Aufforderung der italienischen Regierung, ein öffentliches Amt oder den Wehrdienst bei einem fremden Staat aufzugeben, nicht nachgekommen ist und nun beweist, dass er von diesem Amt oder dem Wehrdienst zurückgetreten ist.

Für den Wiedererwerb der italienischen Staatsangehörigkeit sind in der Regel folgende Dokumente nötig: Geburtsurkunde, Dokumentation, aus welcher der ehemalige Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft hervorgeht, Dokumentation über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit und der Familienbogen.

Kinder: Auch die minderjährigen Kinder, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder des Wiedererwerbs mit der Person dauerhaft und nachgewiesenermaßen zusammenleben, erhalten die italienische Staatsbürgerschaft. Sollten die Kinder jedoch bereits volljährig sein, haben sie die Möglichkeit auf die italienische Staatsbürgerschaft zu verzichten, sofern sie in Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft sind.

4.2.5 Zuständigkeit

Die für den Erwerb, die Beibehaltung, den Wiedererwerb oder den Verzicht der italienischen Staatsbürgerschaft notwendige Erklärung wird in der Wohnsitzgemeinde oder im Falle eines Wohnsitzes im Ausland, vor der zuständigen konsularischen oder diplomatischen Behörde abgegeben. Diese Erklärungen werden dann in das Staatsbürgerschaftsverzeichnis eingetragen und am Rande der Geburtsurkunde vermerkt.
Der italienische Staatsbürger muss auch im Falle des Erwerbs oder Wiedererwerbs oder Option für eine ausländische Staatsbürgerschaft, innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Erwerbs oder der Vollendung der Volljährigkeit, dem Beamten in seiner Wohnsitzgemeinde oder (falls er im Ausland wohnhaft ist) der zuständigen konsularischen Behörde Mitteilung machen, da ansonsten eine Verwaltungsstrafe verhängt wird. Auch diese Erklärungen werden in das Staatsbürgerschaftsregister eingetragen und in der Geburtsurkunde vermerkt.

4.2.6 Doppelte Staatsbürgerschaft Italien /Deutschland

Prinzip der Reziprozität: Die italienische Gesetzgebung sieht ausdrücklich vor, dass italienische Staatsbürger auch dann ihre Staatsangehörigkeit beibehalten können, wenn sie eine andere Staatsbürgerschaft annehmen.
Zusätzlich dazu wurde im Mai 2002 in Rom ein Ministerialdekret erlassen, durch welches es umgekehrt auch europäischen Bürgern künftig möglich sein soll die italienische Staatsbürgerschaft zu erhalten, ohne dadurch die Staatsbürgerschaft ihres Herkunftslandes zu verlieren.
Während Italien also die sogenannte „doppelte Staatsbürgerschaft“ bereits gesetzlich verankert hatte, herrscht in einigen anderen Staaten noch eine strengere Rechtsordnung. Die Bundesrepublik Deutschland etwa, hat lange am Mehrstaatenübereinkommen (Verringerung der Mehrstaatigkeit) festgehalten. Dieses wurde erst 2002 gekündigt.
Seither ist auch in Deutschland - unter der Voraussetzung, dass zwischen den Staaten Gegenseitigkeit besteht – der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft nicht mehr notwendigerweise mit dem Verzicht der italienischen Staatsangehörigkeit (und umgekehrt) verbunden.

Um die genannte Reziprozität zwischen Italien und Deutschland herzustellen, haben die beiden Staaten im November 2002 in Berlin ein bilaterales Abkommen abgeschlossen.

Voraussetzungen: Einige der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass ein italienischer Staatsbürger die doppelte Staatsbürgerschaft erwerben kann, sind:

a. achtjähriger regulärer Aufenthalt in Deutschland;
b. Besitz einer regulären Aufenthaltsberechtigung;
c. Achtung des Grundgesetzes;
d. Sicherstellung des Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen (ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe);
e. keine Verurteilung aufgrund einer Straftat;
f. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Ehepartner und Kinder: Die deutsche Staatsbürgerschaft wird auch dem Ehepartner des ansuchenden italienischen Staatsbürgers gewährt, wenn die Ehe seit zwei Jahren andauert und der Ehepartner seit vier Jahren im Land wohnhaft ist; oder aber auch den minderjährigen Kindern unter 16 Jahren, die zusammen mit dem italienischen Staatsbürger seit drei Jahren im Land leben.

Sprache: Eine der Grundvoraussetzungen für das Erlangen der deutschen Staatsangehörigkeit ist zudem die (ausreichende) Kenntnis der deutschen Sprache, die von den deutschen Behörden überprüft wird. Eine Ausnahme bilden dabei nur Antragsteller, die bereits 12 Jahre in Deutschland leben und das 60. Lebensjahr überschritten haben. Diese können die deutsche Staatsbürgerschaft auch dann erlangen, wenn sie nur über eingeschränkte Sprachkenntnisse verfügen.
Umgekehrt ist es natürlich auch möglich, dass ein in Deutschland bereits eingebürgerter Staatsbürger die italienische Staatsbürgerschaft wieder erwirbt.

4.3 Wehrdienst

Italien schafft den Wehrdienst mit 1. Jänner 2005 ab. Bis dahin gelten die folgenden Bestimmungen.

Alle männlichen, italienischen Staatsbürger sind grundsätzlich zum Wehrdienst verpflichtet. Italienische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland müssen im Laufe des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ihre Wehrpflicht bei der zuständigen konsularischen Behörde regeln. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn keine diesbezügliche Aufforderung ergangen ist!
Die sogenannte Musterung erfolgt erst nach dem 18. Geburtstag. Wer sich in Schulausbildung befindet, muss bereits die Musterung aufschieben.

Staatsbürger, welche die italienische Staatsbürgerschaft aufgrund einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland und Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft verloren haben und diese nach dem 16. August 1992 wiedererwerben, sind nicht verpflichtet, den Wehrdienst abzuleisten.

Befreiung vom Wehrdienst

Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland können in Friedenszeiten vom Wehrdienst befreit werden. Genaue Auskünfte erteilt die zuständige konsularische Behörde.

Vorläufige Freistellung und Arbeitsvertrag im Ausland

Hierzu ist bei der zuständigen konsularischen Behörde vor dem 24. Geburtstag ein Formblatt anzufordern und ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Die Unterschrift muss von der Gemeinde beglaubigt sein. Dem Gesuch ist außerdem eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein bestehendes unbefristetes Arbeitsverhältnis beizufügen. Voraussetzung ist auch, dass man sich über das zuständige italienische Konsulat in die sogenannte AIRE-Liste eintragen lässt.
Die konsularische Behörde erteilt eine in Friedenszeiten gültige, vorläufige Freistellung vom Wehrdienst für die Dauer des Verbleibs im Ausland und teilt dies der zuständigen Stellungsbehörde in der Heimat mit.

Diese vorläufige Freistellung wird auf Antrag Jahr für Jahr bis zum 27. Lebensjahr gegeben. Mit dem 27. Lebensjahr erhält der Betreffende auf Antrag die endgültige Entlassung (congedo illimitato). Wenn der Jungmann jedoch vor der Vollendung des 27. Lebensjahres zurückwandert, wird er mit der nächsten Staffel zum Wehrdienst einberufen. Wer glaubt, nicht militärtauglich zu sein, kann bei der Konsulatsbehörde eine ärztliche Untersuchung (auf eigene Kosten) zur Freistellung aus Gesundheitsgründen beantragen. Die vorläufige Freistellung vom Wehrdienst wird durch einen Aufenthalt in Italien nicht berührt, wenn die Einreise

- zur Verbringung der Ferien,
- aus familiären Gründen,
- zu Studienzwecken (der Aufenthalt darf sich nur auf die vorgeschriebene Studienzeit und ein zusätzliches Jahr erstrecken),
- im Auftrag einer ausländischen Firma zu Montagezwecken erfolgt.

Urlaub/Wochenende

Während des Aufenthaltes im Ausland kann sich der Jungmann für 60 Kalendertage im Jahr im Staatsgebiet aufhalten. Wenn sich der Jungmann im Bereich der mediterranen Staaten bzw. angrenzenden Staaten befindet, kann er zudem noch jedes Wochenende (Samstag/Sonntag) zuhause verbringen.

Wehrpflichtige mit fremden Staatsbürgerschaften

Gemäß den staatlichen Normen ist es möglich, neben der italienischen eine zweite Staatsbürgerschaft zu haben. Verzichtet der Jungmann nicht auf die italienische Staatsbürgerschaft, so wird er in die Einberufungslisten eingetragen und zur Einberufung vorgesehen. Stellungspflichtige, die wissen oder annehmen, eine zweite Staatsangehörigkeit zu besitzen, sollten sich deshalb bei dem zuständigen Musterungsamt oder der konsularischen Behörde genau über etwaige internationale Abkommen zur Regelung des Wehrdienstes informieren. Besondere Regelungen gelten, wenn die Staatsbürgerschaft des Fürstentums Liechtenstein angenommen wird. Obwohl dabei auf die italienische Staatsbürgerschaft verzichtet werden muss, ist um Befreiung vom Militärdienst und um Einreise beim italienischen Konsulat anzusuchen! Der Grund liegt in der Möglichkeit, bei der Rückkehr nach Italien bereits nach zwei Jahren wieder die italienische Staatsbürgerschaft zu erhalten, ohne den Wehrdienst absolviert zu haben.

4.4 Dokumente und Bescheinigungen

Dokumente der Heimatgemeinde
Heimatferne können Dokumente und Bescheinigungen bei der Gemeinde anfordern, der sie nach der Sonderkartei der italienischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland (AIRE) zugeordnet (eingetragen) sind. Dies ist jene Gemeinde, in der sie in Südtirol/Italien zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Im einzelnen gelten folgende Zuständigkeiten:
Trauschein: Gemeinde, in der die Ehe geschlossen wurde oder Gemeinde, in der der Trauungsakt überschrieben wurde.

Trauungsurkunde: Gemeinde, in der die Ehe geschlossen wurde.
Bei Eheschließung im Ausland: Gemeinde, in der die Ehe nach der Meldung der zuständigen konsularischen Behörde eingetragen wurde.

Familienstandsbogen: Gemeinde, in der der Heimatferne in Südtirol/Italien zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Heimatferne müssen deshalb auch nach der Auswanderung dieser Gemeinde sämtliche Änderungen im Familienstand (Geburten, Todesfälle, Verehelichungen, Scheidungen, Studientitel usw.) mitteilen. Diese Mitteilungen erfolgen über die zuständige konsularische Behörde.

Wohnsitzbescheinigung: Gemeinde, in der der Heimatferne in Südtirol/Italien zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Die Bescheinigung enthält die Bestätigung, dass und seit wann er in der Sonderkartei der italienischen Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland (AIRE) eingetragen ist.

Ledigenstandbescheinigung: Ab der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland ist diese Bescheinigung bei der zuständigen konsularischen Behörde anzufordern.

4. Staatsbürger im Ausland und Staatsangehörigkeit

Staatsbürgerschaftsbescheinigung: Gemeinde, in der der Heimatferne in Südtirol/Italien zuletzt seinen Wohnsitz hatte oder zuständiges Konsulat.

Identitätskarte: Gemeinde, in der der Heimatferne in Südtirol/Italien zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Er muss dort persönlich erscheinen.

Bescheinigung über den Genuss der politischen Rechte: Gemeinde, in der der Heimatferne in Südtirol/Italien zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

Strafregisterauszug: Für in Italien geborene italienische Staatsbürger wird der Strafregisterauszug von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ausgestellt. Für Südtirol ist diese in 39100 Bozen, Gerichtsplatz. Dort erfahren Sie auch, welche Form vorgeschrieben ist und welche Unterlagen beigebracht werden müssen. Der Strafregisterauszug hat einen, drei oder sechs Monate Gültigkeit, je nach dem, für welchen Zweck er gebraucht wird. Die Anwendung des Strafregisterauszugs im Ausland ist bei der Bestellung anzugeben.

Erklärung der Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer Sprachgruppe: Wer zur Zeit der Volkszählung nicht in Südtirol ansässig war und seinen Wohnsitz wieder nach Südtirol verlegt, kann innerhalb eines Jahres ab dem Wohnsitzwechsel die Erklärung der Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer Sprachgruppe beim Bezirksgericht oder bei der Ansässigkeitsgemeinde abgeben. Die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung wird je nach Wunsch in der Wohnsitzgemeinde oder beim Regierungskommissariat aufbewahrt. Vom Aufbewahrungsort erhält man dann auch bei Bedarf die betreffende Bescheinigung. Falls die Sprachgruppe aufgrund Eigenverschulden nicht innerhalb der genannten Frist geleistet wird, ist dies erst wieder bei der nächsten Volkszählung (2011) möglich.

Internationale Bescheinigungen: Internationale Bescheinigungen sind zur Eheschließung und für die Beantragung von Renten erforderlich.

Sie werden in den folgenden Gemeinden ausgestellt:
Internationaler Auszug aus dem Geburtenregister: Geburtsgemeinde
Internationaler Auszug aus dem Eheregister: Gemeinde, in der die Ehe geschlossen wurde.

Internationaler Auszug aus dem Sterberegister: Gemeinde, in der der Betroffene gestorben ist.

Reisepass: Die Ausstellung und Verlängerung des Passes für im Ausland lebende italienische Staatsbürger erfolgt auf Antrag durch das zuständige Konsulat oder bei der Gemeinde, in der der Heimatferne in Südtirol/Italien zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

4.5 Steuern

Grundsätzlich sind Personen, welche *nicht in Italien ansässig* sind, nur verpflichtet jene Einkommen in Italien zu versteuern, welche dort erzielt wurden. Dementsprechend ist das im Ausland erzielte Einkommen in Italien nicht steuerpflichtig.

Heimatferne

- die in Italien Immobilien besitzen (d.h. ein Eigentumsrecht, Fruchtgenussrecht oder anderes dingliches Recht);
- die in Italien Grundstücke besitzen;
- die andere Einkünfte (z.B. Mieteinkünfte, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) erzielen.

sind grundsätzlich verpflichtet, das Modell UNICO abzufassen. Dabei ist

zu berücksichtigen, dass die Höhe der Einkünfte und somit das besteuerbare Einkommen ausschlaggebend ist, ob jemand zur Erstellung der Steuererklärung verpflichtet ist. *Ab dem Jahr 2003* wurde nämlich die sogenannte „no tax area“ eingeführt, wobei es sich um einen allgemeinen nicht steuerpflichtigen Sockelbetrag von 3.000 Euro handelt.

Der Abgabetermin der Steuererklärung ist derzeit der 31. Oktober, falls das Modell UNICO durch ein Steuerbeistandszentrum (z.B. KVW) oder durch einen ermächtigten Freiberufler (z.B. Steuer- und Wirtschaftsberater, Lohnberater etc.) abgegeben wird. Die entsprechende Steuer ist hingegen innerhalb des 20. Juni bzw. 20. Juli (in diesem Fall mit einem Aufschlag von 0,4 %) zu entrichten.
Neben der IRPEF-Steuer ist außerdem der regionale bzw. kommunale IRPEF-Zuschlag zu entrichten. Während der regionale IRPEF-Zuschlag für Südtirol einheitlich 0,9 % beträgt und von allen Steuerpflichtigen geschuldet ist, liegt bei dem kommunalen IRPEF-Zuschlag dieser in der Ermessensfreiheit der jeweiligen Gemeinden. Dies bedeutet, dass die einzelnen Gemeinden beschließen können, diesen Zuschlag einzuführen bzw. dessen Höhe bestimmen. Die Zahlung erfolgt für beide Steuern zusammen mit der IRPEF.

Neben der IRPEF–Steuer müssen Inhaber von Immobilien und Baugründen die Gemeindeimmobiliensteuer ICI entrichten. Landwirtschaftliche Grundstücke sind in ganz Südtirol (im Unterschied zum übrigen Staatsgebiet) von der ICI befreit. Die Bezahlung erfolgt in zwei Raten: die erste Rate innerhalb 30. Juni und die zweite Rate im Zeitraum vom 1. bis 20. Dezember. Allerdings kann die Einzahlung auch in einer einzigen Rate im Juni vorgenommen werden. Hinsichtlich der Höhe der geschuldeten Steuer sei darauf hingewiesen, dass der entsprechende Promillesatz von den jeweiligen Gemeinden jährlich beschlossen wird, so dass es keinen einheitlichen Satz für alle Gemeinden gibt. Die jeweiligen Sätze für die Gemeinden Südtirols können auch im Internet auf der Homepage des Südtiroler Gemeindeverbandes (www.gvcc.net) abgerufen werden.

Sollten sich subjektive Änderungen ergeben, so besteht außerdem die Pflicht, eine entsprechende ICI-Meldung abzufassen und bei der jeweiligen Gemeinde, abzugeben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Abgabetermine für die ICI–Mitteilung unterschiedlich sind, d.h. von der jeweiligen Gemeinde beschlossen wird. Die Meldepflicht besteht, wenn ein *Eigentumswechsel* erfolgt ist (z. B. Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Tausch oder Teilung) oder wenn auf der Liegenschaften *Realrechte begründet oder aufgehoben* worden sind (Fruchtgenuss-, Gebrauch- oder Wohnrecht, Erbpacht oder Oberflächenrecht). Meldepflicht besteht außerdem, wenn die *Liegenschaften ihre Eigenschaften verändert* haben (z. B. landwirtschaftlicher Grund ist Bauland geworden oder umgekehrt, Änderung des Katasterertrages des Bauwerkes infolge von strukturellen Veränderungen etc.).

Anmerkung: Wenn ein Heimatferner in Italien eine Wohnung besitzt, ist diese Wohnung zum Zwecke der Berechnung der ICI als Hauptwohnung anzusehen. Deshalb steht den Heimatfernen der reduzierte Promillesatz und der Freibetrag für Erstwohnung zu. Allerdings gilt dies nur, wenn die Wohnung nicht vermietet ist.
Zum Zwecke der Berechnung der Einkommenssteuer steht den Heimatfernen die Begünstigung für Erstwohnung nicht zu.

Soziale Sicherung

5.

5.1 Krankenbetreuung im Ausland

5.2 Rentenbestimmungen in Italien

5.3 Arbeitslosengeld

5. Soziale Sicherung

5.1 Krankenbetreuung im Ausland

Die Ansprüche auf soziale Sicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe usw.) werden in den meisten Ländern durch die berufliche Tätigkeit oder die Ortsansässigkeit erworben.
Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen kann hier kein umfassender Überblick über die einzelnen Bestimmungen gegeben werden. Wir raten deshalb, sich im jeweiligen Gastland bei den zuständigen Stellen zu informieren.

EU-Länder

Einen Anspruch auf Krankenbetreuung haben

- RentnerInnen, die ihren Wohnsitz in ein EU-Land verlegen;
- zu Lasten lebende Familienmitglieder eines Arbeitnehmers, einer Arbeitnehmerin oder eines/einer Rentners/Rentnerin, die in einem dieser Länder leben;
- von ihrem Arbeitgeber in Italien in ein EU-Land entsandte ArbeitnehmerInnen;
- FernfahrerInnen, die von einer italienischen Firma beim Sanitätsbetrieb als Fernfahrer gemeldet sind;
- alle, die in Italien krankenversichert sind und sich zeitweilig in genannte Länder begeben (z.B. bei Reisen oder Ferienaufenthalten).

In allen diesen Fällen ist vor der Abreise beim zuständigen Sanitätsbetrieb ein entsprechender Berechtigungsschein (Modell E111) anzufordern. Dieser berechtigt dann – nach Vorlage bei der zuständigen Krankenkasse – zur direkten Krankenbetreuung. Sollte der Versicherte bereits im Ausland sein, kann der Sanitätsbetrieb diesen Vordruck nur ausstellen, wenn der Antrag von der zuständigen Krankenkasse kommt.

Rückerstattung der Behandlungskosten

Wer keinen Anspruch auf die Ausstellung eines Berechtigungsscheines oder diesen vergessen hat, kann in bestimmten Fällen um Rückerstattung der Behandlungskosten im Ausland ansuchen.

Hierzu ist es notwendig, sich mit den quittierten Originalrechnungen (mit ärztlicher Diagnose) an den zuständigen Sanitätsbetrieb zu wenden.

Krankenbetreuung während eines Aufenthaltes in Italien

Heimatferne, die sich kurzfristig (bis zu 90 Tagen), z.B. aus Urlaubsgründen, in Italien aufhalten, genießen zu Lasten des örtlich zuständigen Sanitätsbetriebes die unbedingt notwendige ärztliche Betreuung, sofern sie keinen Anspruch auf Gesundheitsbetreuung aus dem Ausland besitzen.

5.2 Rentenbestimmungen in Italien

Allgemeine Pflichtversicherung für ArbeitnehmerInnen, Versicherung der Bauern, Handwerker und Kaufleute

Altersrente

Ab dem 1.1.2000 ist das Rentenalter für die Frauen mit 60 Jahren, für die Männer mit 65 Jahren festgesetzt.

Die notwendige Versicherungszeit beträgt ab 1.1.2001 20 Versicherungsjahre. Dazu gibt es folgende Ausnahmen, in denen 15 Versicherungsjahre genügen, mit Ausnahme des Punktes 4):

1. Versicherungsfälle, in denen 15 Versicherungsjahre innerhalb 31.12.1992 erreicht sind.
2. ArbeitnehmerInnen, bei denen der erste Versicherungsbeitrag mindestens 25 Jahre zurückliegt und die über 10 Jahre – auch nicht zusammenhängend - 52 Arbeitswochen pro Jahr nicht erreichen.
3. Wer zur freiwilligen Rentenversicherung vor dem 31.12.1992 ermächtigt worden ist, selbst wenn zur freiwilligen Rentenversicherung keine Beiträge eingezahlt worden sind.
4. ArbeitnehmerInnen, die mit 31.12.1992 eine bestimmte Versicherungszeit zurückgelegt haben, die es ihnen nicht erlaubt, zwischen 1.1.1993 und dem Datum der Erreichung des Rentenalters die auf 20 Jahre angehobene Versicherungszeit zu erreichen. Die notwendige Versicherungszeit wird berechnet und kann zwischen 15 und 20 Jahren liegen.

5. Soziale Sicherung

Damit das Anrecht auf Altersrente entstehen kann, darf kein Arbeitsverhältnis vorhanden sein. Später kann ein neues Arbeitsverhältnis wieder eingegangen werden. Mit einer selbständigen Tätigkeit hingegen besteht Vereinbarkeit.

Rente bei langer Versicherungsdauer

Die Rente kann zuerkannt werden, wenn eine bestimmte Versicherungszeit unabhängig vom Alter erreicht wird oder eine bestimmte Versicherungszeit gebunden an ein bestimmtes Alter.
(In der Folge eine Aufstellung für den Zeitraum 31.12.2003 / 31.12.2004).

ArbeitnehmerInnen

Bedingungen	Beginn der Rente	Mindestalter / innerhalb
31.12.2003	01.04.2004	
35 Versicherungsjahre und Alter von 57		
oder (55) Jahren oder 37 Versicherungsjahre		
31.03.2004	01.07.2004	57 Jahre / 30.06.2004
35 Versicherungsjahre und Alter von 57	01.10.2004	57 Jahre / 30.09.2004
oder (56) Jahren oder 38 Versicherungsjahre	01.01.2005	die übrigen Fälle
30.06.2004	01.10.2004	57 Jahre / 30.09.2004
35 Versicherungsjahre und Alter von 57	01.01.2005	die übrigen Fälle
oder (56) Jahren oder 38 Versicherungsjahre		
30.09.2004	01.01.2005	
35 Versicherungsjahre oder Alter von 57		
oder (56) Jahren oder 38 Versicherungsjahre		
31.12.2004	01.01.2005	
35 Versicherungsjahre oder Alter von 57		
oder (56) Jahren oder 38 Versicherungsjahre		

In Klammern ist das Alter angegeben für ArbeitnehmerInnen, die bis zum 19. Lebensjahr mindestens 1 Jahr Pflichtversicherung haben.

Bauern, Handwerker, Kaufleute und Freiberufler

Bedingungen	Beginn der Rente
31.12.2003	01.07.2004
35 Versicherungsjahre und Alter von 58 Jahren, alternativ 40 Versicherungsjahre	
31.03.2004	01.10.2004
35 Versicherungsjahre und Alter von 58 Jahren, alternativ 40 Versicherungsjahre	
30.06.2004	01.01.2005
35 Versicherungsjahre und Alter von 58 Jahren, alternativ 40 Versicherungsjahre	
30.09.2004	01.04.2005
35 Versicherungsjahre und Alter von 58 Jahren, alternativ 40 Versicherungsjahre	
31.12.2004	01.07.2005
35 Versicherungsjahre und Alter von 58 Jahren, alternativ 40 Versicherungsjahre	

Damit das Anrecht auf Rente bei langer Versicherungsdauer entstehen kann, darf kein Arbeitsverhältnis vorhanden sein. Eine selbständige Tätigkeit hingegen ist vereinbar.

Invalidenrente

Es wird unterschieden zwischen Invalidengeld und Erwerbsunfähigkeitsrente. In beiden Fällen sind folgende Versicherungszeiten erforderlich:

* Insgesamt fünf Versicherungsjahre;
* Drei Versicherungsjahre in den letzten fünf Jahren.

Invalidengeld

Es braucht eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 2/3.
Das Invalidengeld wird zuerkannt für eine Zeitspanne von drei Jahren, um die Verlängerung ist rechtzeitig anzusuchen, am besten in den letz-

ten sechs Monaten der drei Jahre. Erst nach drei aufeinanderfolgenden Zuerkennungen wird das Invalidengeld auf unbestimmte Zeit gegeben. Sind die Bedingungen erfüllt, geht das Invalidengeld im Rentenalter auf die Altersrente über, deren Leistungen nicht niedriger sein dürfen.
Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Versicherungszeit.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Sie wird nur gegeben bei einer vollständigen Erwerbsunfähgkeit und ist nicht vereinbar mit einer unselbständigen oder selbständigen Arbeitstätigkeit. Die Zuerkennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Erwerbsunfähigkeit wird berechnet aus den vorhandenen Versicherungszeiten und dem Zeitraum bis zum Rentenalter, maximal dienen für die Berechnung 40 Jahre.

Die Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente wird in erster Linie gewährt:

* der Witwe beziehungsweise dem Witwer,
* den minderjährigen Kindern,
* den volljährigen Kindern bis zu 21 Jahre, wenn sie ein anerkanntes Studium absolvieren,
* den volljährigen Kindern bis zu 26 Jahre, wenn sie an einer Hochschule studieren,
* den volljährigen Kindern unabhängig vom Alter, wenn sie arbeitsunfähig sind.

Für das Anrecht muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

* Der/die Verstorbene war InhaberIn einer Rente,
* Insgesamt 15 Versicherungsjahre,
* Insgesamt 5 Versicherungsjahre, davon mindestens 3 Versicherungsjahre in den letzten fünf Jahren.

Anrechnung von Versicherungszeiten im Ausland

Für das Anrecht auf Rentenleistungen werden die in allen Staaten der Europäischen Union zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengezählt. Bei den zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit sind die jeweiligen Abkommen zu befragen. Bei der Zuerkennung der

Leistungen der einzelnen Staaten hingegen zählt einzig und allein die Gesetzgebung des jeweiligen Staates.
Der Antrag um Rente ist bei der Versicherung des Staates einzureichen, wo jemand den ständigen Wohnsitz hat.

Das Sozialgeld

Das Sozialgeld ist eine Fürsorgeleistung und ist unter anderem an den Wohnsitz in Italien gebunden. Für die Zuerkennung darf ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten werden, bei Verheiratung zählt im Allgemeinen das Einkommen von Mann und Frau. Das Mindestalter ist 65 Jahre.

5.3 Arbeitslosengeld in Italien

Das Arbeitslosengeld ist in Italien sehr unterschiedlich geregelt. Wir gehen hier nur auf einige Arten von Leistungen ein. Anrecht auf Arbeitslosengeld haben nur ArbeitnehmerInnen, wenn sie nicht selbst das Arbeitsverhältnis auflösen. Für die Zeit, wo ArbeitnehmerInnen potentiell Anrecht auf Arbeitslosengeld haben, müssen sie für den Arbeitsmarkt verfügbar sein, abgesehen von einigen Ausnahmen.

Das gewöhnliche Arbeitslosengeld außerhalb der Landwirtschaft

Es kommt allgemein in Frage, wenn ein Arbeitsverhältnis in Italien aufgelöst wird. Der 1. Beitrag zur Arbeitslosenversicherung muss mindestens zwei Jahre zurückliegen, in den letzten zwei Jahren müssen mindestens 52 Wochen zur Arbeitslosenversicherung vorliegen und der Antrag muss innerhalb von 68 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. Das Arbeitslosengeld beträgt 40 % der Entlohnung, wobei Höchstbeträge vorgesehen sind. Die Dauer der Leistungen beträgt bis zu 180 Tage.

Arbeitslosengeld für HeimkehrerInnen

Gesetz 402/1975

Es ist bestimmt für HeimkehrerInnen, auch GrenzpendlerInnen, die entlassen worden sind oder deren Saisonvertrag durch den Arbeitgeber nicht erneuert worden ist. Hat jemand ein Arbeitslosengeld aufgrund

dieser Bestimmung bekommen, kommt eine nächste Leistung nur in Frage, wenn nach der erhaltenen Leistung nicht weniger als 12 Versicherungsmonate liegen, davon mindestens 7 Monate im Ausland. Bis zu 180 Tage kann das Arbeitslosengeld gegeben werden.

Arbeitslosengeld für GrenzpendlerInnen in die Schweiz.
Gesetz 147/1997
Dies erhalten GrenzpendlerInnen in die Schweiz, auch mit Saisonvertrag, wo keine Selbstkündigung vorliegt beziehungsweise der Arbeitsvertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht erneuert worden ist. In den zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit muss ein Versicherungsjahr mit Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung in der Schweiz vorliegen. Die Höhe des Betrages wird alljährlich mit Dekret neu bestimmt. Das Arbeitslosengeld kann bis zu 360 Tage gewährt werden.

Arbeitslosengeld zwischen den Saisonen für GrenzpendlerInnen in die Schweiz. *Gesetz 160/1988*
Dies erhalten GrenzpendlerInnen in die Schweiz mit Saisonvertrag; gedacht ist es als Arbeitslosengeld zwischen den Saisonen, auch wenn die nächste Saison bei demselben Arbeitgeber fortgesetzt wird. Die Dauer des Arbeitslosengeldes beträgt bis zu 90 Tage. Die Höhe des Arbeitslosengeldes wird alljährlich mit Dekret bestimmt.

Arbeitslosengeld für Arbeiterinnen in der Schweiz mit Saisonvertrag
Regionalgesetz 12/1992
Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
* Arbeit in der Schweiz mit Saisonarbeitsbewilligung,
* Wohnsitz in einer Gemeinde Südtirols zum Zeitpunkt der Antragstellung,
* Kein Anrecht auf Arbeitslosengeld aus den Bestimmungen des Staates und dies aus einem der folgenden Gründe:
  1. Die Arbeitslosigkeit ist auf eine saisonbedingte Ruhezeit und nicht auf eine Entlassung zurückzuführen,
  2. Nach der Gewährung des letzten Arbeitslosengeldes durch den Staat wurden weniger als 12 Versicherungsmonate zurückgelegt, davon 7 Monate im Ausland.

Der entsprechende Antrag ist innerhalb von 60 Tagen ab Wiederaufnahme der Arbeit nach der Ruhezeit zu stellen.
Die Leistungen werden bis zu 180 Tage im Jahr gewährt.
Die Zuständigkeit liegt bei der Autonomen Provinz Bozen, Amt für Ergänzungsvorsorge.

Bei Unklarheiten soll das Ansuchen um Arbeitslosengeld bei der Versicherung NISF/INPS und der Autonomen Provinz Bozen gestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilen das Patronat KVW/ACLI und die Sozialfürsorgestellen des Patronates KVW/ACLI, über die auch die entsprechenden Anträge gestellt werden können und die gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht übernehmen.

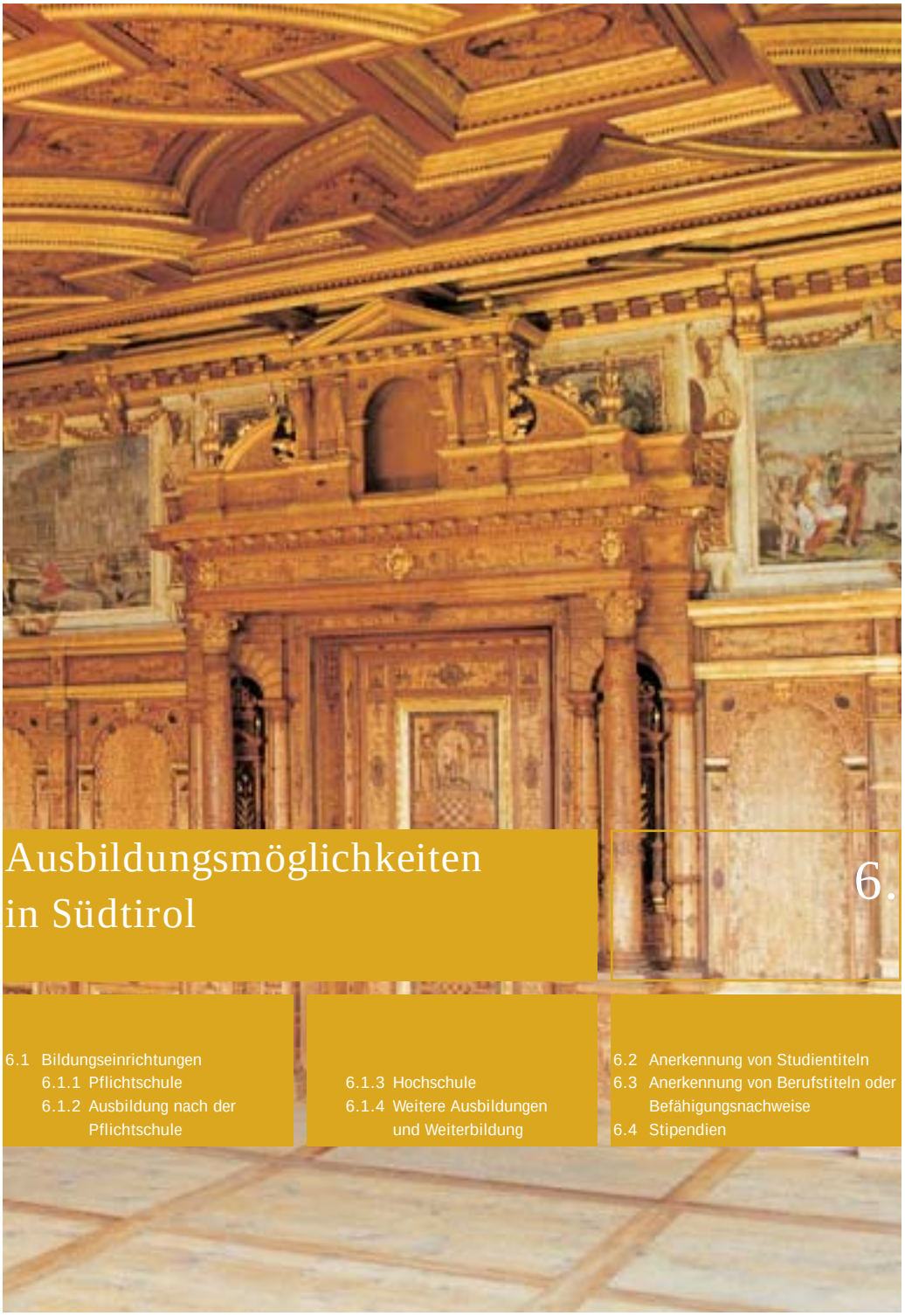

Ausbildungsmöglichkeiten in Südtirol

6.

6.1 Bildungseinrichtungen
6.1.1 Pflichtschule
6.1.2 Ausbildung nach der Pflichtschule
6.1.3 Hochschule
6.1.4 Weitere Ausbildungen und Weiterbildung
6.2 Anerkennung von Studientiteln
6.3 Anerkennung von Berufstiteln oder Befähigungsnachweise
6.4 Stipendien

6. Ausbildungsmöglichkeiten in Südtirol

6.1 Bildungseinrichtungen in Südtirol

Das Bildungssystem und -angebot hat sich in Italien und vor allem in Südtirol in den letzten Jahren vielfach geändert, wobei diese Entwicklung nicht abgeschlossen ist.

Im Folgenden werden die in Südtirol möglichen Bildungswege vom Kindergarten bis zur Hochschule und der lebensbegleitenden Weiterbildung aufgezeigt und die wichtigsten Bildungseinrichtungen angeführt.

6.1.1 Pflichtschule

Den Beginn jedes Bildungsweges stellt die Pflichtschule dar, die in Italien in
* 3 Jahre Kindergarten (fakultativ), * 5 Jahre Grundschule, * 3 Jahre Mittelschule und * 1 Jahr an einer staatlichen Oberschule oder in Südtirol auch an einem Vollzeitkurs der Berufsschule oder Landesfachschule aufgeteilt ist.

Das 9. Pflichtschuljahr wurde 1999 in Italien eingeführt; die Schulpflicht wurde damit von acht auf neun Jahre verlängert. Es ist also nicht mehr möglich, nach dem Abschluss der Mittelschule und 14-jährig eine Lehre anzutreten.

6.1.2 Ausbildung nach der Pflichtschule: Oberschule, Berufsschule, Lehre

Nach 9 Jahren Pflichtschule verzweigt sich der weitere Bildungsweg. Dieser kann weitergeführt werden:
* an einer staatlichen Oberschule (Abschluss: in der Regel Abitur),
* an einer Berufsfachschule oder Fachschule des Landes (Abschluss: Facharbeiterbrief, Fachschuldiplom),
* in einer Lehre mit dualer Ausbildung (Abschluss: Lehrabschluss bzw. Gesellenbrief).

Ausbildungsmöglichkeiten in Südtirol

6.

Da im Jahre 2000 und 2003 in Italien die Bildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr erhöht wurde, muss einer dieser Bildungswege beschritten werden, d. h. es ist nicht möglich, nach Erfüllung der Schulpflicht ein Arbeitsverhältnis ohne Ausbildung zu beginnen.

Bevor diese verschiedenen Bildungswege kurz vorgestellt werden, ein wichtiger Hinweis: Es könnte scheinen, dass mit der Wahl, in welcher Schule das 9. Pflichtschuljahr absolviert wird, der weitere Bildungsweg schon vorgezeichnet ist. Dem ist jedoch nicht so, denn beim 9. Pflichtschuljahr handelt es sich im Wesentlichen um ein Orientierungsjahr und die Schulämter, sowie die Abteilungen für Berufsbildung haben eine Vereinbarung getroffen, wodurch ein Übertritt von einem Schultyp in einen anderen sehr erleichtert wird.

a. Staatliche Oberschule

Die staatlichen Oberschulen in Südtirol können in drei große Typen unterteilt werden.

Gymnasien	Fachoberschulen	Lehranstalten
* Humanistisches Gymnasium	* Handelsoberschule	* Lehranstalt für Industrie
* Realgymnasium	* Gewerbeoberschule	und Handwerk
* Neusprachliches Gymnasium	* Oberschule für GeometerInnen	* Lehranstalt für Wirtschaft
* Kunstlyzeum	* Oberschule für Landwirtschaft	und Tourismus (und Werbegraphik)
* Pädagogisches Gymnasium	* Fachoberschule für Soziales	* Lehranstalt für Soziales
		* Kunstlehranstalt

Die Gymnasien und Fachoberschulen sind alle 5-jährig und führen zum Abitur bzw. zur Hochschulreife.
Die Lehranstalten dauern fast alle 3 + 2 Jahre, d. h. sie bestehen aus dreijährigen Kursen (mit Abschlussprüfung und Diplom), wobei es in den meisten Lehranstalten die Möglichkeit gibt, ein weiterführendes Biennium anzuhängen und somit auch hier das Abitur und die Hochschulreife zu erlangen.

b. Berufsfachschule oder Fachschule des Landes

Auch die Vollzeit-Berufsbildung kann in drei große Bereiche gliedert werden.

Die Berufsgrundstufe

Diese einjährige Schulstufe soll der Orientierung dienen und es werden berufliche Grundkenntnisse vermittelt. Zur Zeit wird sie in fünf Fachbereichen angeboten. Die Berufsgrundstufe wird meist nach der Mittelschule besucht und zählt als 9. Pflichtschuljahr.

Die Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen dauern zwei Jahre und schließen mit dem Facharbeiterbrief ab. Zur Zeit werden 10 Richtungen (Elektronik, Holztechnik, Schönheitspflege usw.) angeboten. Voraussetzung für den Besuch der Berufsfachschule ist die Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht.

Die Fachschulen

- Fachschule für Hauswirtschaft
- Fachschule für Landwirtschaft
- Fachschule für Obst-, Wein- und Gartenbau
- Landeshotelfachschule
- Landesfachschule für Sozialberufe (SozialbetreuerIn und PflegehelferIn)

Die Fachschulen dauern meist drei Jahre und schließen mit einem Fachdiplom ab. Bei der Landeshotelfachschule gibt es auch eine fünfjährige Richtung mit Abitur. Mit Ausnahme der Landesfachschule für Sozialberufe (Mindestalter 18 Jahre oder der Besuch von zwei Jahren Oberschule bzw. Berufsbildung) können alle Fachschulen nach Abschluss der Mittelschule besucht werden.

c. Lehre mit dualer Ausbildung

In eine Lehre können Jugendliche eintreten, die 9 Jahre lang die Schule besucht haben und 15 Jahre alt sind. Die Lehrausbildung erfolgt im dualen System, d. h. im Betrieb (ca. 4/5) und in der Berufsschule (ca. 1/5) und dauert zwischen 3 und 5 Jahren. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsschule und dem Ende der Lehrzeit steht die Lehrabschluss- bzw. Gesellenprüfung.

6.1.3 Hochschule

Die größten Veränderungen im Bildungssystem und -angebot Südtirols in den letzten Jahren betreffen sicher die Hochschulen, die neu gegründet wurden. Sie wurden u. a. auch deshalb notwendig, da in Italien für einige Berufsgruppen wie z. B. KindergärtnerInnen, LehrerInnen der Grundschule sowie für das nichtärztliche Personal im Gesundheitswesen (z. B. KrankenpflegerInnen) eine Ausbildung auf Hochschulebene eingeführt wurde.

Die Freie Universität Bozen

Die Freie Universität Bozen wurde am 31. Oktober 1997 als freie, staatlich anerkannte Hochschule gegründet. Sie versteht sich als international ausgerichtete Bildungsstätte mit einer Brückenfunktion zwischen dem deutschen und italienischen Kultur- und Wirtschaftsraum. Der Lehrkörper ist international besetzt und in den meisten Laureatsstudiengängen werden Lehrveranstaltungen in deutscher, italienischer und englischer Sprache angeboten.

Das Studienangebot im akademischen Jahr 2003/2004:

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

- Laureatsstudiengang Wirtschaft und Management (3 Jahre, in Bozen)
- Laureatsstudiengang Betriebswirtschaft (3 Jahre, in Bozen)
- Laureatsstudiengang Agrartechnik und Agrarwirtschaft (3 Jahre, in Bozen)
- Laureatsstudiengang Tourismusmanagement (3 Jahre, in Bruneck)

Fakultät für Bildungswissenschaften

- Laureatsstudiengang Bildungswissenschaften für den Primarbereich – Studienrichtung für die Ausbildung von KindergärtnerInnen und Studienrichtung für die Ausbildung der LehrerInnen der Grundschule (4 Jahre, in Brixen)
- Laureatsstudiengang Soziale Arbeit (3 Jahre, in Brixen)
- Laureatsstudiengang Sozialpädagogik (3 Jahre, in Brixen)
- Spezialisierungsschule für den Sekundarunterricht (2 Jahre, in Brixen)

Fakultät für Informatik

- Laureatsstudiengang für Angewandte Informatik (3 Jahre, in Bozen)

Fakultät für Design und Künste

- Laureatsstudiengang Design (3 Jahre, in Bozen)

Die Claudiana-Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe

Die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe wurde 1996 mit dem Ziel gegründet, Fachkräfte im Gesundheitswesen auszubilden. Das Abschlussdiplom berechtigt zur Eintragung des Berufstitels ins Berufsalbum, womit die Berufsausübung in allen EU-Ländern gewährleistet ist.
Der Lehrgang in Krankenpflege beginnt jedes Jahr, während andere nur nach Bedarf und mit begrenzter Teilnehmerzahl ausgeschrieben werden. Dabei entscheidet die Südtiroler Landesregierung jährlich auf Grund einer Bedarfsanalyse welche Fachhochschullehrgänge (jährlich mehr als 10, z. B. Diätassistenten, Ergotherapeuten, Hebammen/Entbindungspfleger, Medizinisch technische Assistenten usw.) neu beginnen. Die Landesfachhochschule ist in Bozen angesiedelt.

6.1.4 Weitere Ausbildungen und die Weiterbildung

Es gibt in Südtirol noch eine Reihe von weiteren Ausbildungsmöglichkeiten, welche den angeführten „Grundstock“ von Bildungswegen vervollständigen und ergänzen. Dies sind z. B. (in der Regel ein- bis zweijährige) Spezialisierungskurse in den verschiedensten Berufsbildern. Zulassungsbedingung ist meist der Abschluss einer Oberschule oder der Berufsbildung (Fachschule, Lehre).
Ein weiteres Beispiel sind Angebote, welche „benachteiligten“ Zielgruppen den Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Beruf ermöglichen (z. B. Frauen, die wieder in den Beruf einsteigen wollen).
Eine wichtige Rolle bei diesen „weiteren Ausbildungen“ spielt in Südtirol der europäische Sozialfonds (ESF), der viele dieser Angebote, die von öffentlichen und privaten Trägern durchgeführt werden, finanziert und trägt.

Der Bereich der Weiterbildung ist in Südtirol relativ gut ausgebaut.
Neben der „internen“ Weiterbildung für bestimmte Berufsgruppen (z. B. LehrerInnen, Gesundheitspersonal usw.), welche von den entsprechenden Einrichtungen, Verbänden u. ä. durchgeführt wird, sind es in Südtirol vor allem zwei Stellen in der Landesverwaltung, welche die Weiterbildung koordinieren und finanzieren:

* die Abteilung für Berufsbildung
* die Ämter für Weiterbildung der Abteilungen für Kultur

Auch wenn die Trennung unscharf ist, so kann doch gesagt werden, dass sich die Abteilung für Berufsbildung vor allem mit der beruflichen, die Ämter für Weiterbildung mit der außerberuflichen, d. h. persönlichen Weiterbildung beschäftigen.

Konkret angeboten werden die Kurse von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Trägern, wie z. B.

- den Berufsschulen,
- dem WIFI (Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer),
- dem Bildungsreferat des KVW (Katholischer Verband der Werktätigen),
- den Bildungshäusern,
- den Volkshochschulen usw.

6.2 Anerkennung von Studientiteln

Schulwechsel von einer ausländischen Schule in eine Südtiroler Schule

SchülerInnen, die aus dem Ausland kommen, haben das Recht und die Pflicht, in Südtirol die Schule zu den selben Bedingungen zu besuchen, die für inländische Schüler gelten. Das Recht und die Pflicht auf Schulbesuch bestehen unabhängig vom regulären Aufenthalt in Italien.
Die Einschreibungen in die Grundschule erfolgen Ende Dezember, jene für die Mittelschule innerhalb Februar und jene für die Oberschulen innerhalb März eines jeden Jahres. SchülerInnen, die aus dem Ausland kommen, können sich zu jeder Zeit in die Schule einschreiben. Es ist allerdings ratsam, den Übertritt in eine Schule in Südtirol frühzeitig, d.h. vor Schulbeginn, vorzubereiten und mit der Schule Kontakt aufzunehmen. In der Regel beginnt der Unterricht an den Schulen Südtirols am 10. September und endet am 14. Juni.

Das Einschreibegesuch ist an den Direktor der gebietsmäßig zuständigen Schule zu richten. Bei der Ersteinschreibung in die Grund-, Mittel-, und Oberschulen und in die Landesberufsschulen sowie in die Fachschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft werden folgende Daten des

Schülers erhoben:

- Name und Vorname,
- Geburtsort und -datum,
- Staatsbürgerschaft und Wohnsitz.
- Bei der Einschreibung in die Grund- und Mittelschule muss auch angegeben werden, ob der Schüler die Pflichtimpfungen erhalten hat.

EU-BürgerInnen können über die oben genannten Daten eidesstattliche Erklärungen, sogenannte Ersatzerklärungen, abgeben. Bürger von Staaten, die nicht der EU angehören, sich aber regulär in Italien aufhalten, können Ersatzerklärungen begrenzt auf jene Begebenheiten verwenden, für die italienische Behörden Bescheinigungen ausstellen können. Der Direktor verlangt den Studientitel, den der Schüler im Ausland bereits erworben hat, aus welchem die zuletzt besuchte Klasse, die Unterrichtsfächer und die Bewertungen hervorgehen müssen. Es kann auch eine Erklärung des italienischen Konsulats im Herkunftsland (sogenannte Wertbescheinigung) über die Voraussetzungen zum Erwerb des Studientitels, den rechtlichen Charakter der Schule und über die Klasse, die der besuchten Klasse in Italien entsprechen könnte, angefordert werden.

Minderjährige ausländische Kinder ohne meldeamtliche oder ordnungsgemäße Dokumente oder mit unvollständigen Dokumenten werden mit Vorbehalt eingeschrieben.

Ausländische Schüler aus dem EU-Raum werden auf Grund der Schuljahre, die sie im Herkunftsland erfolgreich besucht haben, in die folgende Klasse der Grund- oder Mittelschule eingeschrieben. Das heißt also:

das erste Schuljahr im Ausland entspricht der ersten Klasse der Grundschule,
das zweite Schuljahr im Ausland entspricht der zweiten Klasse der Grundschule,
das dritte Schuljahr im Ausland entspricht der dritten Klasse der Grundschule,
das vierte Schuljahr im Ausland entspricht der vierten Klasse der Grundschule,
das fünfte Schuljahr im Ausland entspricht der fünften Klasse der Grundschule,
das sechste Schuljahr im Ausland entspricht der ersten Klasse der Mittelschule,
das siebte Schuljahr im Ausland entspricht der zweiten Klasse der Mittelschule,
das achte Schuljahr im Ausland entspricht der dritten Klasse der Mittelschule,

Ab Erreichen des 10. Lebensjahres des Schülers/der Schülerin und v.a. im Oberschulbereich wird der/die SchülerIn in die Klasse eingeschrieben, die seinem/ihrem Lebensalter entspricht und für die er/sie eine ausreichende Vorbereitung über das entsprechende Programm der Klasse besitzt. Die Entscheidung, welcher Klasse ein/e SchülerIn zugewiesen wird, trifft der Klassenrat der zuständigen Schule. Dieser kann den/die SchülerIn auch einer Prüfung über Fächer unterziehen, die der Klassenrat festlegt.

Schulpflichtige ausländische Minderjährige aus dem Nicht-EU-Raum werden in die dem Alter entsprechende Klasse eingeschrieben, außer das Lehrerkollegium beschließt die Einschreibung in die höhere Klasse. Dabei sind zu berücksichtigen:

- das Schulsystem des Herkunftslandes, das aufgrund des Lebensalters die Einschreibung in eine höhere oder niedere Klasse vorsehen kann;
- die festgestellten Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse des Schülers/der Schülerin;
- die Studiengänge, die der/die SchülerIn im Herkunftsland eventuell besucht hat;
- der Studientitel, den der/die SchülerIn besitzt.

Auskünfte > **Deutsches Schulamt.** Amba-Alagi-Straße 10. 39100 Bozen
Tel. 0471 415555

Italienisches Schulamt. Neubruchweg 7. 39100 Bozen
Tel. 0471 411300

Ladinisches Schulamt. Bindergasse 29. 39100 Bozen
Tel. 0471 417010

6. Ausbildungsmöglichkeiten in Südtirol

Anerkennung bzw. Gleichstellung von Studientiteln

1. Anerkennung von Studientiteln aus dem deutschen Kulturraum
Ein im Ausland erworbener Schulabschluss einer Grund-, Mittel- oder Oberschule kann auf Antrag anerkannt werden, wenn der Antragsteller:

- italienischer Staatsbürger ist,
- seinen Wohnsitz in der Provinz Bozen hat,
- in Ländern der angrenzenden Kulturräume einen Studientitel erworben hat, den es in Südtirol als Schultyp mit deutscher Unterrichtssprache nicht gibt,
- den entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis besitzt.

2. Anerkennung von Studientiteln aufgrund des sogenannte „Gastarbeitergesetzes“
Ebenso können im Ausland erworbene Studientitel anerkannt werden, wenn die Antragsteller oder deren Angehörige:

- italienische Staatsbürger sind,
- aus Italien ausgewandert sind oder aus beruflichen Gründen oder aus Studiengründen ihren Wohnsitz im Ausland hatten,
- sich aus beruflichen Gründen im Ausland befanden,
- den entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis besitzen.

Der anzuerkennende Studientitel muss an einer Schule erworben sein, die in Italien einer Grund-, Mittel- oder Oberschule entspricht.
Dieser Bestimmung gilt auch für jene Bürger, welche die italienische Staatsbürgerschaft durch Heirat oder Einbürgerung erworben haben.

Deutsches Schulamt. Amba-Alagi-Straße 10. 39100 Bozen
Tel. 0471 415555

< Auskünfte

3. Anerkennung von Hochschultiteln

Zwischen Italien und Österreich ist die Anerkennung für viele Hochschul- und Universitätsdiplome gesetzlich geregelt. Der Notenwechsel (der Vertrag über die Anerkennung) muss jedoch ständig aktualisiert werden, da die Universitätsreformen in beiden Ländern neue Studienrichtungen sowie eine unterschiedliche Studiendauer vorsehen.

Studientitel aus anderen Ländern können nur teilweise anerkannt werden. Man muss hierfür den Antrag an eine italienische Universität richten, die sodann prüft, welche der abgelegten Prüfungen als gleichwertig anzuerkennen sind. Auf jeden Fall wird die Universität die Ablegung einiger Zusatzprüfungen verlangen.

Für sogenannte reglementierte Berufe (z.B. Arzt, Ingenieur, usw.) ist eine Anerkennung der Berufsbefähigung in Anwendung einschlägiger EU-Richtlinien möglich. Wer im Ausbildungsstaat die Berechtigung erwirbt, in einem bestimmten Beruf tätig zu sein, kann diese Berufsbefähigung bei den zuständigen italienischen Ministerien anerkennen lassen.

Auskünfte > **Amt für Schul- und Hochschulfürsorge. Studieninformationsdienst**
Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen
Tel. 0471 413301 / 413307

6.3 Anerkennung von Berufstiteln oder Befähigungsnachweisen

Im Ausland erworbene Berufstitel werden in Südtirol in den meisten Fällen anerkannt.

Befreiung von der Gesellen- bzw. Lehrabschlussprüfung

Wer im Besitz eines im Ausland erworbenen Gesellenbriefes oder Lehrabschlussdiploms ist, wird von der Gesellen- oder Lehrabschlussprüfung befreit, wenn:

- der betreffende Beruf in der Lehrberufsliste unseres Landes aufscheint (siehe unter www.provinz.bz.it/handwerk/3502/lehrlingswesen)
- die Ausbildungsdauer und -inhalte im Wesentlichen jenen unseres Landes entsprechen.

Für 77 Lehrberufe gibt es seit 1999 zwischen Südtirol und Österreich ein Abkommen, welches die Gleichstellung der entsprechenden Gesellen- bzw. Lehrabschlussdiplome regelt.

Wer im Ausland eine Fachschule abgeschlossen hat, wird von der Gesellen- bzw. Lehrabschlussprüfung befreit, wenn:

- in dem betreffenden Land dieser Schulabschluss mit dem Lehrabschluss gleichgestellt wird
- der erlernte Beruf in der Lehrberufsliste unseres Landes aufscheint (siehe unter www.provinz.bz.it/handwerk/3502/lehrlingswesen)
- die Ausbildungsdauer und -inhalte im Wesentlichen jenen unseres Landes entsprechen.

Wenn wegen mangelnder Übereinstimmung der Ausbildungsinhalte eine gänzliche Befreiung von der Prüfung nicht möglich ist, kann eine teilweise Befreiung gewährt werden.

Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung
Raiffeisenstraße 5, 39100 Bozen
Tel. 0471 413620, Fax 0471 413629,
Lehrlingswesen@provinz.bz.it, www.provinz.bz.it/handwerk/3502

< Auskünfte

Befreiung von der Meisterprüfung

Wer im Ausland einen Meisterbrief, den Handelsfachwirtetitel oder eine andere berufliche Spezialisierung erworben hat, kann auf Antrag von der Meisterprüfung befreit werden, wenn

- der entsprechende Beruf im Verzeichnis der Meisterberufe unseres Landes aufscheint (siehe unter www.provinz.bz.it/handwerk/3502/meister)
- die Ausbildungsdauer und -inhalte im Wesentlichen jenen unseres Landes entsprechen.

Wer den Meisterbrief in einem Gewerbe erworben hat, das in Südtirol nicht im Verzeichnis der Meisterberufe (siehe unter www.provinz.bz.it/handwerk/3502/meister) aufscheint, kann auf Antrag von Prüfungsteilen in einem verwandten Meisterberuf befreit werden.

Wer das Diplom einer Hochschule oder das Abschlusszeugnis eines Fachlehrganges mit Abschlussprüfung in einem handwerklichen Berufsbereich vorweist, kann von einzelnen Fächern oder von ganzen Teilen der Meisterprüfung befreit werden, sofern

- bei den bestandenen Prüfungen gleiche Anforderungen wie bei den Meisterprüfungen gestellt werden.

Auskünfte > **Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung**
Raiffeisenstraße 5, 39100 Bozen
Tel. 0471 413620, Fax 0471 413629
Lehrlingswesen@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/handwerk/3502

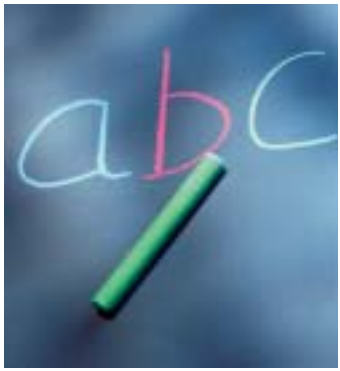

6.4 Stipendien

Im Bereich der Schulfürsorge werden Südtiroler im Ausland, die in der AIRE-Liste der Heimatgemeinde eingetragen sind, gleich wie die in Südtirol ansässigen Bürger behandelt.
Wenn sie in Südtirol studieren, haben sie Zugang zu allen Förderungsmaßnahmen des Landes. Wenn sie im Ausland studieren, sind nur monetäre Leistungen möglich und zwar:

- Studienbeihilfen;
- Beihilfen für postuniversitäre Kurse und Praktika;
- Vergütung der Reisespesen;
- Rückerstattung der Studiengebühren;
- Wohnmöglichkeiten (nur in Österreich);
- Zuschüsse für Erlernung der Fremdsprachen.

Amt für Schul- und Hochschulfürsorge < Auskünfte
Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen
Tel. 0471 413340

Gesuchsformulare können übers Internet www.provinz.bz.it abgerufen werden (Abteilung 40 – Schulfürsorge und Berufsberatung).

Diese Bestimmungen wurden überarbeitet.

Weitere Informationen erhalten Sie beim
Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung (40.3)

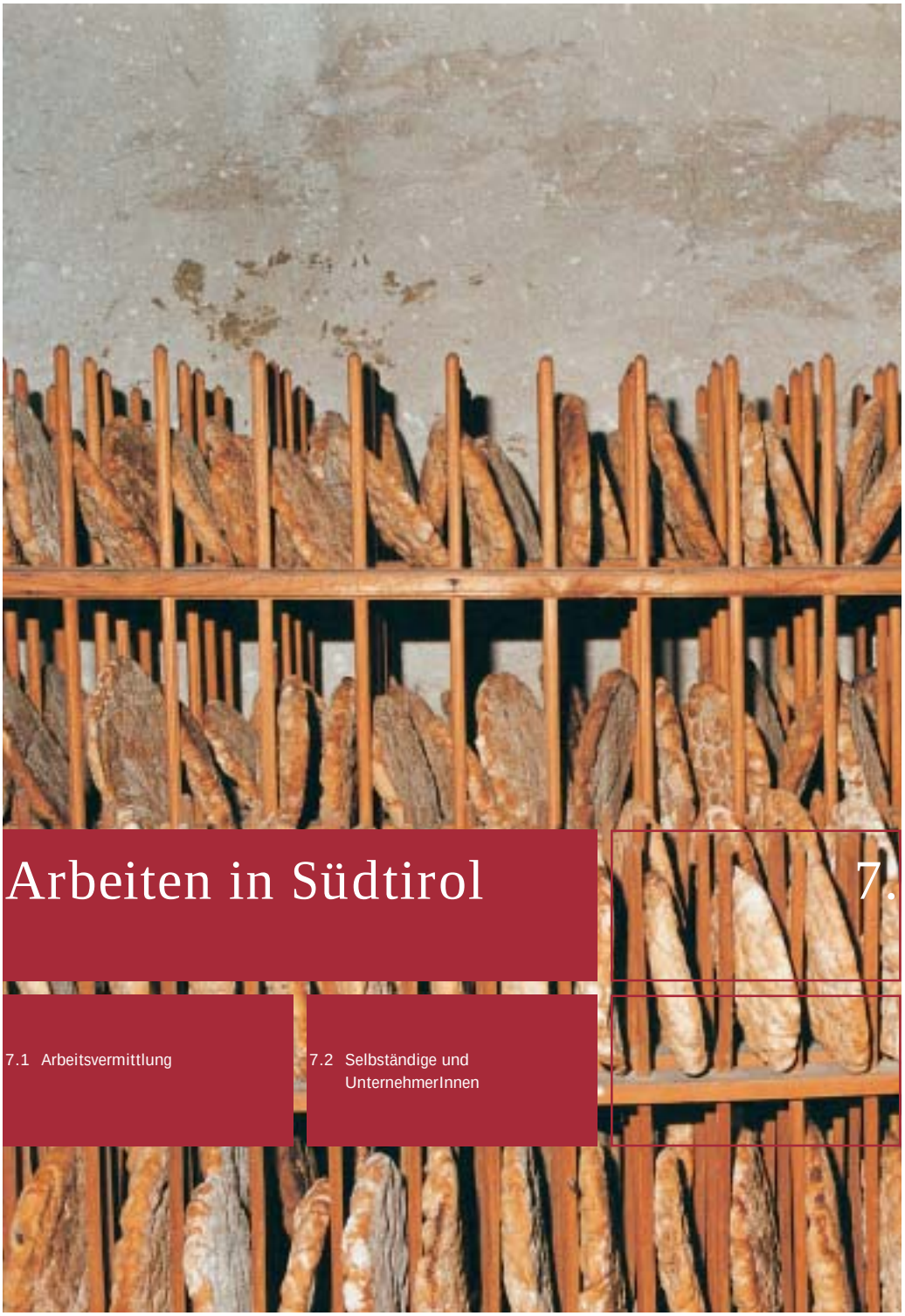

Arbeiten in Südtirol

7.

7.1 Arbeitsvermittlung

7.2 Selbständige und UnternehmerInnen

7. Arbeiten in Südtirol

7.1 Arbeitsvermittlung

Neben der Wohnung ist das Finden eines geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatzes für RückkehrerInnen in die Heimat vordringliches Bedürfnis. Diese Broschüre kann natürlich kein Stellenanzeiger sein; sie will jedoch Wege aufzeigen, wie dieses Problem am besten angegangen wird.
Wir empfehlen auf alle Fälle, rechtzeitig (möglichst einige Wochen vor der Rückkehr) beim zuständigen Arbeitsamt oder beim Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung Informationen einzuholen bzw. sich beraten zu lassen.

Arbeitsvermittlung

Grundsätzlich sollte sich jede und jeder, die/der Arbeit sucht oder arbeitslos geworden ist, beim Arbeitsamt melden und sich ins Verzeichnis der Arbeitsuchenden eintragen lassen. Dies nicht nur, weil das Arbeitsamt offene Stellen vermittelt, sondern auch weil die Eintragung weitere Vorteile bringen kann (zum Beispiel um Arbeitslosengeld zu beziehen).

Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitsuchenden

Damit das Arbeitsamt umfassend bei der Suche eines Arbeitsplatzes helfen kann und zur eventuellen Gewährung eines Arbeitslosengeldes muss persönlich um Eintragung bei dem Bezirksarbeitsamt angesucht werden, das für den Wohnort zuständig ist. Die Anschriften finden Sie unter Punkt 8.2 (Arbeitsämter) dieser Broschüre. Die Eintragung kann erst erfolgen, sobald der/die Heimatferne in Südtirol ansässig ist. Allerdings kann jederzeit eine (informelle) Eintragung zur Arbeitsuche gemacht werden und zwar über die Südtiroler Arbeitsbörse unter www.provinz.bz.it/arbeitsboerse. In der gut besuchten Arbeitsbörse kann der/die Heimatferne kostenlos ein Stellengesuch aufgeben und sich schon im Vorfeld der Rückkehr über offene Stellen in Südtirol informieren. Bei Bedarf kann die Hilfe der Südtiroler Arbeitsämter in Anspruch genommen werden. Für die Arbeitsvermittlung wird der/die arbeitslos Gemeldete dann zu einem persönlichen Beratungsgespräch eingeladen, bei dem Fähigkeiten, Schulbildung und Arbeitserfahrungen besprochen werden, um eine geeignete Stelle zu finden. Dabei muss auch eine Erklärung abgegeben werden, dass er/sie für eine neue Arbeitsstelle verfügbar ist,

wenn diese zumutbar ist, also der Qualifikation und bisherigen Entlohnung entspricht sowie vom Wohnort aus erreichbar ist. Dies ist auch deshalb von großer Bedeutung, da der Status der Arbeitslosigkeit (und somit der Anspruch auf Arbeitslosengeld) verloren geht, falls ein zumutbares Arbeitsangebot abgelehnt wird oder wenn er/sie erst gar nicht zum Beratungs- und Orientierungsgespräch erscheint.

Aufnahme des Arbeitsverhältnisses

Mit der Reform der Arbeitsvermittlung wurde das Arbeitsbuch abgeschafft. Es ist also nicht mehr vorgesehen, dass für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber abgegeben werden muss. Aufrecht bleiben allerdings für den Arbeitgeber alle übrigen nicht mit dem Arbeitsbuch zusammenhängenden Melde- und Eintragungspflichten und im Besonderen

- die Aushändigung an den Arbeitnehmer der Eintragungsbestätigung in das Matrikelbuch,
- die Anmeldung beim Arbeitsamt und beim INAIL,
- die Eintragung des Arbeitnehmers in das Matrikelbuch und Präsenzregister sowie
- die Mitteilung an das zuständige Sozialversicherungsinstitut.

Im Allgemeinen kann ein Unternehmer in Südtirol seine Arbeitskräfte frei auswählen. Über Sonderregelungen, wie die Einstellung von Personen mit Behinderung, Langzeitarbeitslosen usw. informiert das Arbeitsamt.
Um sich über die freie Arbeitsstellen zu informieren, kann jederzeit über Internet auf die Arbeitsbörse (www.provinz.bz.it/arbeit/arbeitsboerse/) zugegriffen werden. Auf der Homepage der Abteilung Arbeit unter www.provinz.bz.it/arbeit finden sich zudem Auskünfte über alle Dienste der Abteilung sowie die aktuellen Verzeichnisse der Telefonnummern und Email-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nähere Informationen erteilen die Arbeitsämter des Landes.
(Adressen siehe Punkt 8.2 dieser Broschüre)

Ausbildungs- und Berufsberatung

Die Ausbildungs- und Berufsberatung gibt Jugendlichen und Erwachsenen persönliche Hilfen bei der Berufswahl und bei Problemen im Arbeitsleben.

7. Arbeiten in Südtirol

Durch umfassendes Informationsmaterial, persönliche Beratung, Berufseignungstests usw. helfen BerufsberaterInnen und PsychologInnen bei der Suche nach sinnvollen und realisierbaren Lösungen in der Berufs-, Studien- oder Arbeitsplatzwahl. Es ist zweckmäßig, mit der zuständigen Berufsberatungsstelle rechtzeitig einen Termin zu vereinbaren.
Die Anschrift finden Sie unter Punkt 8.2 dieser Broschüre.

Öffentlicher Dienst

Zum öffentlichen Dienst zählen Gemeinde-, Landes-, Regional- und Staatsverwaltungen, aber auch die öffentlichen Körperschaften, wie das nationale Fürsorgeinstitut INPS/NISF, das nationale Institut für Elektroenergie ENEL, die Rundfunk- und Fernsehanstalt RAI, die Sanitätsbetriebe usw.

Zugangsvoraussetzungen

In den öffentlichen Dienst werden nur BewerberInnen aufgenommen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Mindestalter von 18 Jahren;
2. Besitz des geforderten Studientitels;
3. Nachweis über die entsprechende Zweisprachigkeitsprüfung.

Proporz

Das Autonomiestatut sieht vor, dass die Stellen in den öffentlichen Ämtern Südtirols im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen besetzt werden. Deshalb werden auch die Stellen getrennt nach Sprachgruppenzugehörigkeit ausgeschrieben.

Sprachgruppenzugehörigkeit

Dies erklärt auch die Notwendigkeit, sich zu einer der drei Sprachgruppen zugehörig zu erklären. Üblicherweise erfolgt diese Erklärung bei der allgemeinen Volkszählung. Wer zum Zeitpunkt der Volkszählung nicht in Südtirol ansässig war, muss diese Erklärung innerhalb eines Jahres nach der Rückkehr beim Bezirksgericht abgeben.
(Siehe auch Punkt 2.7 und 4.4 dieser Broschüre)

Zweisprachigkeitsprüfung

Ein wesentlicher Bestandteil des Autonomiestatutes ist die Gleichstellung der deutschen Sprache im Verkehr mit allen öffentlichen Ämtern.

Das bedeutet auch, dass die öffentlich Bediensteten sowohl Deutsch als auch Italienisch beherrschen und entsprechende Kenntnisse durch eine Zweisprachigkeitsprüfung nachweisen müssen. Diese Prüfungen sind in ihrem Schwierigkeitsgrad je nach der angestrebten Tätigkeit (Funktionsebene) gestaltet und finden dreimal jährlich in Bozen statt.
Nähere Informationen (auch über eventuelle Vorbereitungskurse) erteilt die Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen in Bozen, Drususallee 36 A, Telefon 0471 413901.

Bewerbung/Wettbewerb
Für die im öffentlichen Dienst frei werdenden Stellen werden Wettbewerbe ausgeschrieben, an denen jede/r teilnehmen kann, der die Zugangsvoraussetzungen (s.o.) erfüllt und das Gesuch fristgerecht einreicht. Es kann von Interesse sein, dass nicht nur italienische Staatsbürger, sondern auch Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden können.

Auskünfte über offene Stellen und Wettbewerbe im öffentlichen Dienst erteilen die Arbeitsämter (Adressen unter Punkt 8.2 dieser Broschüre).

7.2 Selbständige und UnternehmerInnen

Um in Südtirol selbständig zu werden und ein Unternehmen zu gründen, ist eine Genehmigung (z.B. Lizenz oder Eintragung in ein Berufsverzeichnis) Voraussetzung. Interessenten können das Dienstleistungsangebot der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen nützen. Voraussetzung für die Betriebseröffnung oder eine selbständige Tätigkeit ist die Eintragung in das entsprechende Register bzw. Berufsverzeichnis der Handelskammer, und zwar:

Handelsregister
Gewerbliche Tätigkeiten sind ins Handelsregister einzutragen. Für die Meldung von Tätigkeiten, welche an besondere Voraussetzungen gebunden sind, müssen die entsprechenden Nachweise erbracht werden.
Amt des Handelsregisters, Tel. 0471 945661, hr-ri@hk-cciaa.bz.it

7. Arbeiten in Südtirol

Berufsverzeichnis
Die Ausübung einer Reihe von Berufen setzt die vorherige Eintragung in das entsprechende, von der Handelskammer geführte Berufsverzeichnis bzw. die ebenfalls von der Handelskammer überprüfte Erfüllung spezifischer beruflicher Befähigungen voraus. Nähere Informationen dazu im Internet unter www.handelskammer.bz.it, Amt für Berufsverzeichnisse und Unternehmensgründung, Tel. 0471 945632, rec@hk-cciaa.bz.it

Handwerkstätigkeiten
Wer einen Handwerksberuf selbständig ausübt, muss innerhalb von 30 Tagen ab Aufnahme, Veränderung oder Einstellung der Tätigkeit beim Amt für Handwerk beim Handelsregister Bozen entsprechende Meldungen vornehmen. Das Amt für Handwerk überprüft, ob der Antragsteller im Besitz der von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Voraussetzungen ist und befindet darüber, ob die Merkmale eines Handwerksbetriebes gegeben sind.
Amt für Handwerk, Tel. 0471 945646, hw-art@hk-cciaa.bz.it

Wirtschaftsforschung und -information
Das WIFO (Wirtschaftsforschungsinstitut) liefert Auskünfte und Daten zu wirtschaftlichen Fragestellungen, lokal, national und weltweit. Es führt Analysen wirtschaftlicher Probleme und Entwicklungen durch und ist somit auch Ansprechpartner für UnternehmerInnen und UnternehmensgründerInnen.
WIFO, Tel. 0471 945707, wifo@hk-cciaa.bz.it

Wirtschaftsförderungsinstitut
Das WIFI bietet Weiterbildung und Beratersprechstunden für UnternehmensgründerInnen an.
WIFI, Tel. 0471 945666, wifi@hk-cciaa.bz.it

Informationen im Internet unter www.handelskammer.bz.it
Genauen Anschriften unter Punkt 8.2 dieser Broschüre.

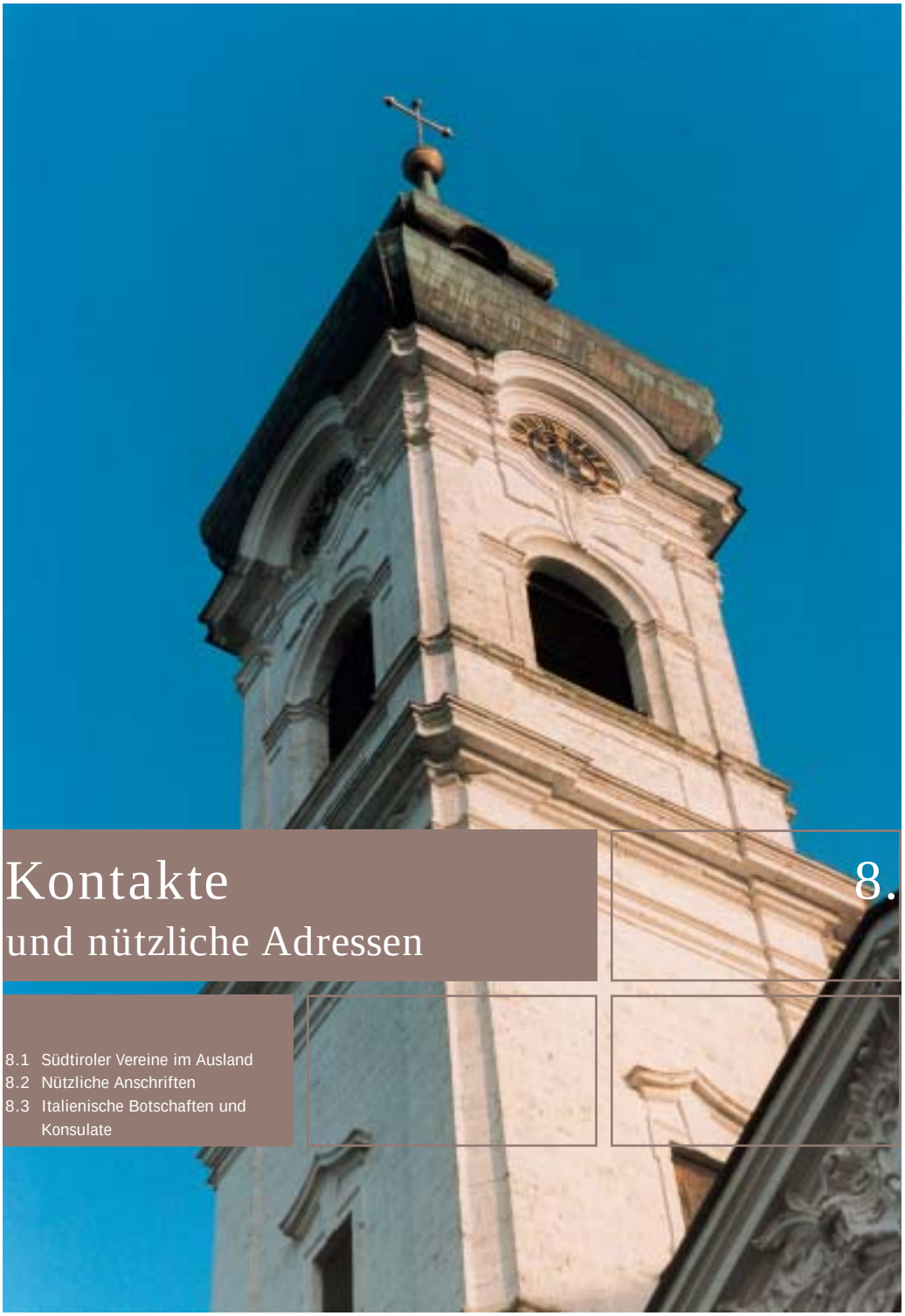

Kontakte
und nützliche Adressen

8.

8.1 Südtiroler Vereine im Ausland
8.2 Nützliche Anschriften
8.3 Italienische Botschaften und Konsulate

8. Kontakte und nützliche Adressen

8.1 Südtiroler Vereine im Ausland

In Deutschland
Verband der Südtiroler Vereine
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Sitz: 50674 Köln, Stolzestr. 1 a

Vereine
Freundeskreis der Südtiroler in Regensburg u. Umgebung
Südtiroler in Albstadt e.V.
Südtiroler Verein Hamburg
Verein der Südtiroler e.V. Dinslaken/Niederrhein
Verein der Südtiroler Heimatfernen e.V. Bodensee-Oberschwaben-Allgäu
Verein der Südtiroler in Augsburg
Verein der Südtiroler in Berlin
Verein der Südtiroler in Niedersachsen
Verein der Südtiroler in Nordrhein-Westfalen
Verein der Südtiroler in Nürnberg und Umgebung
Verein der Südtiroler München e.V.
Verein der Südtiroler Rhein-Neckar-Raum e.V.
Verein der Südtiroler Stuttgart e.V.
Verein der Südtiroler Südbaden e.V.
Vereinigung der Südtiroler in Hessen
Südtiroler Volksbühne München e.V.

In Österreich
Gesamtverband der Südtiroler in Österreich
Sitz: 6020 Innsbruck, Zeughausgasse 8

Landesverbände
Bund der Südtiroler in der Steiermark
Landesverband der Südtiroler in Tirol
OÖ. Verband der Südtiroler und Freunde Südtirols
Tirolerbund Wien
Verband der Südtiroler in Salzburg
Verband der Südtiroler in Vorarlberg

In der Schweiz
Südtiroler Verein Engadin
Südtiroler Verein Silberdistel/Innerschweiz
Südtiroler Verein Zürich und Umgebung
Südtirolerverein Bodensee - CH

Im Fürstentum Liechtenstein
Verein Südtiroler in Liechtenstein

Informationen über die Vereine unter www.kvw.org/heimatferne

8.2 Nützliche Anschriften

Arbeitsstelle für Südtiroler Heimatferne
Pfarrplatz 31, 39100 Bozen
Telefon 0471 300213, Fax 0471 982867
Email: Suedtiroler.Heimatferne@kvw.org

Autonome Provinz Bozen – Südtirol. Präsidium
Amt für Kabinettsangelegenheiten
Landhaus 1, Crispistraße 3, 39100 Bozen
Telefon 0471 412130, Fax 0471 412139
Email: Kabinett@provinz.bz.it

Patronat KVW/ACLI
Südtirolerstr. 28, 39100 Bozen
Telefon 0471 978677, Fax 0471 973806
Email: patronat@kvw.org

Landesämter
Amt für Wohnbauförderung
Duca-d'Aosta-Allee 59, 39100 Bozen
Telefon 0471 415620, Fax 0471 415665

Institut für sozialen Wohnbau
Mailandstraße 2, 39100 Bozen
Telefon 0471 906666, Fax 0471 200489

Amt für Energieeinsparung
Mendelstraße 33, 39100 Bozen
Telefon 0471 414720, Fax 0471 414739

Deutsche und Ladinische Berufsbildung
Dantestraße 3, 39100 Bozen
Telefon 0471 416900, Fax 0471 416929

Schulfürsorge und Berufsberatung
Landhaus 7, Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen
Telefon 0471 413310, Fax 0471 412906

Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung
Raiffeisenstraße 5, 39100 Bozen
Telefon 0471 413620, Fax 0471 413629
Email: Lehrlingswesen@provinz.bz.it

Kraftfahrzeugamt
Crispistr. 10, 39100 Bozen
Telefon 0471 415450/51, Fax 0471 415479

Amt für Führerscheine und Fahrbefähigungen
Landhaus 3 b, Crispistr. 10, 39100 Bozen
Telefon 0471 415400, Fax 0471 415454

Kontakte und nützliche Adressen

8.

Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen
Drususallee 36 A, 39100 Bozen
Telefon 0471 413900/01, Fax 0471 413999
Email: Esami-Bi-Trilinguismo@provinz.bz.it

Arbeitsämter

Arbeitsamt Bezirk Bozen und Umgebung
Leon.-da-Vinci-Straße 7, 39100 Bozen
Telefon 0471 412781, Fax 0471 412788
Email: Aa-Bozen@provinz.bz.it

Arbeitsamt Bezirk Unterland
Franz-Bonatti-Platz 2/3, 39044 Neumarkt
Telefon 0471 824100, Fax 0471 824111
Email: Aa-Neumarkt@provinz.bz.it

Arbeitsamt Bezirk Burggrafenamt
Sandplatz 10, 39012 Meran
Telefon 0473 252300, Fax 0473 252309
Email: Aa-Meran@provinz.bz.it

Arbeitsamt Bezirk Vinschgau
Schlandersburg 6, 39028 Schlanders
Telefon 0473 736190, Fax 0473 736199
Email: Aa-Schlanders@provinz.bz.it

Arbeitsamt Bezirk Eisacktal
Bahnhofstraße 18, 39042 Brixen
Telefon 0472 821260, Fax 0472 821269
Email: Aa-Brixen@provinz.bz.it

Arbeitsamt Bezirk Pustertal
Gross-Gerau-Promenade 6, 39031 Bruneck
Telefon 0474 530296/530360, Fax 0474 539979
Email: Aa-Bruneck@provinz.bz.it

Arbeitsamt Wipptal
Bahnhofstraße 2 E, 39049 Sterzing
Telefon 0472 729160, Fax 0472 729169
Email: Aa-Sterzing@provinz.bz.it

Schule

Deutsches Schulamt
Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen
Telefon 0471 415555, Fax 0471 415527
Email: Sa.Schulamt@schule.suedtirol.it

Deutsches Schulamt
Dienststelle für Integration und Schulberatung
Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen
Tel. 0471 416740, Fax 0471 416759
Email: Sa.Integration@schule.suedtirol.it

Amt für Schul- und Hochschulfürsorge
Studieninformationsdienst
Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen
Tel. 0471 413301/413307

Italienisches Schulamt
„Plaza-Gebäude“, Neubruchweg 2, 39100 Bozen
Telefon 0471 411300, Fax 0471 411309
Email: Issovr-Scol@scuola.alto-adige.it

Ladinisches Schulamt
Bindergasse 29, 39100 Bozen
Telefon 0471 417010/417011, Fax 0471 417029

Freie Universität Bozen
Sernesistraße 1, 39100 Bozen
Telefon 0471 315351, Studentensekretariat Telefon 0471 315310, Fax 0471 315319
Email: student.secretariat@unibz.it

Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“
Verwaltungssitz Grieserplatz 10, 39100 Bozen
Telefon 0471 279633/271882, Fax 0471 279440
Email: info@claudiana.bz.it
Außensitz der Schule Cl.-Augusta-Str. 19/D, 39100 Bozen
Telefon 0471 283389/283395, Fax 0471 283812
Email: claudiana@dnet.it

Gesundheitsdienste

Sanitätsbetrieb Mitte-Süd, Leistungsabteilung
Amba-Alagi-Straße 20, 39100 Bozen
Telefon 0471 909113

Sanitätsbetrieb West, Leistungsabteilung Meran
Schafferstraße 78, 39012 Meran
Telefon 0473 251239

Leistungsabteilung Schlanders
Gerichtsstraße 1, 39028 Schlanders
Telefon 0473 620162

Sanitätsbetrieb Ost, Leistungsabteilung
Spitalstraße 11, 39031 Bruneck
Telefon 0474 581111

Sanitätsbetrieb Nord, Leistungsabteilung Brixen
Dantestraße 51, 39042 Brixen
Telefon 0472 812510

Leistungsabteilung Sterzing
St.-Margarethen-Straße 24, 39049 Sterzing
0472 765206

8. Kontakte und nützliche Adressen

Verschiedene

Nationalinstitut für Soziale Fürsorge NISF/INPS
Dominikanerplatz 30, 39100 Bozen
Telefon 0471 996611, Fax 0471 996730

Amt für Zivildienst
Landhaus 1, Crispistraße 3, 39100 Bozen
Telefon 0471 412036

Militär-Info-Schalter
Brennerstraße 3, 39100 Bozen
Telefon und Fax 0471 412269

Amt für Berufsverzeichnissen und Unternehmensgründung
Perathonerstraße 8B-10, 39100 Bozen
Telefon 0471 945632 / 945638 / 945663
Email: rec@hk-cciaa.bz.it

Amt des Handelsregisters
Perathonerstraße 8B-10, 39100 Bozen
Telefon 0471 945661 und 0471 945633
Email: hr-ri@hk-cciaa.bz.it

Amt für Handwerk
Perathonerstraße 8B-10, 39100 Bozen
Telefon 0471 945646 und 0471 945673
Email: hw-art@hk-cciaa.bz.it

Wirtschaftsförderungsinstitut WIFI
Perathonerstraße 8B-10, 39100 Bozen
Telefon 0471 945666 und 0471 945671
Email: wifi@hk-cciaa.bz.it

Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO
Perathonerstraße 8B-10, 39100 Bozen
Telefon 0471 945707 und 0471 945708
Email: wifo@hk-cciaa.bz.it

8.3 Italienischen Botschaften und Konsulate im deutschsprachigen Ausland

Deutschland

Italienische Botschaft Berlin
Dessauer Straße 28/29, 10963 Berlin
Telefon 030 254400, Fax 030 25440169
Email: ambitalia.segr@t-online.de

Italienisches Generalkonsulat Frankfurt am Main
Beethovenstraße 17, 60325 Frankfurt am Main
Telefon 069 75310, Fax 069 7531143
Email: italia.consolato.francoforte@t-online.de

Italienisches Generalkonsulat München
Möhlstraße 3, 81675 München
Telefon 089 4180030 /41800331, Fax 089 477999
Email: italcons.monaco@t-online.de

Italienisches Generalkonsulat Hamburg
Feldbrunnenstraße 54, 20148 Hamburg
Telefon 040 4140070, Fax 040 41400739 / 41400731
Email: segreteria@italconsul-hamburg.de

Italienisches Generalkonsulat Köln
Universitätsstraße 81, 50931 Köln
Telefon 022 400870, Fax 022 4060350
Email: italcons.colonia@t-online.de

Italienisches Generalkonsulat Hannover
Freundallee 27, 30173 Hannover
Telefon 051 283790, Fax 051 2837930
Email: italia.consolato.hannover@t-online.de

Italienisches Konsulat Agentur Wolfsburg
Porschestraße 74, 38440 Wolfsburg
Telefon 058 23077 / 23078, Fax 058 21358
Email: agenzia-consolare-italia-wob@t-online.de

Italienisches Generalkonsulat Leipzig
Loehrstraße 17, 04105 Leipzig
Telefon 034 984270, Fax 034 2115823
Email: italia.consolato.lipsia@t-online.de

Italienisches Generalkonsulat Stuttgart
Lenzhalde 46, 70192 Stuttgart
Telefon 0711 25630, Fax 0711 2563136
Email: italia.consolato.stoccarda@t-online.de

Kontakte und nützliche Adressen

8.

Italienisches Konsulat Saarbrücken
Preußenstraße 19, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 668330, Fax 0681 6683335
Email: italia.consolato.saarbrucken@t-online.de

Italienisches Konsulat Dortmund
Goebenstraße 14, 44135 Dortmund
Telefon 0231 577960, Fax 0231 551379
Email: italia.consolato.dortmund@t-online.de

Italienisches Konsulat Freiburg
Schreiberstraße 4, 79098 Freiburg
Telefon 0761 386610, Fax 0761 3866161
Email: italia.consolato.friburgo@t-online.de

Italienisches Konsulat, Agentur Mannheim
M1,5, 68161 Mannheim
Telefon 0621 1789090, Fax 0621 22945
Email: italconsul.mannheim@t-online.de

Italienisches Konsulat Nürnberg
Gleissbuhlstraße 10, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 205360, Fax 0911 243833
Email: ital.konsulat.nbg@t-online.de

Österreich

Italienische Botschaft Wien
Metternichgasse 13, 1030 Wien
Telefon 01 7125121 / 7125122 / 7125123
Fax 01 7139719, Email: ambitalviepress@via.at

Italienisches Generalkonsulat Innsbruck
Conradstraße 9/A, 6020 Innsbruck
Telefon 0512 581333 / 584983, Fax 0512 580706
Email: Coninns@tirol.com

Schweiz

Italienische Botschaft Bern
Elfenstraße 14, 3000 Bern
Telefon 031 3500777, Fax 031 3500711
Email: ambital.berna@spectraweb.ch

Italienisches Generalkonsulat Lugano
Via Ferruccio Pelli 16/b, 6900 Lugano
Telefon 091 9133050, Fax 091 9237578
Email: consluga@bluewin.ch

Italienisches Generalkonsulat Zürich
Tödistraße 67, 8039 Zürich
Telefon 01 2866111, Fax 01 2011611
Email: consolato.it.zh@bluewin.ch

Italienisches Generalkonsulat Basel
Schaffhauserrheinweg 5, 4058 Basel
Telefon 061 6899626, Fax 061 6910168
Email: segreteria@italconsbasilea.ch

Italienisches Konsulat, Agentur Wettingen
Seminarstraße 85, 5430 Wettingen
Telefon 056 4265126, Fax 056 4265129

Italienisches Konsulat, Agentur Genf
Rue Charles Galland 14, 1206 Genf
Telefon 022 8396744, Fax 022 8396745
Email: consulate.italy@tles.itu.int

Italienisches Konsulat, Agentur Lausanne
Rue Centrale 12/14, 1003 Lausanne
Telefon 021 3411291, Fax 021 3121377
Email: italconsul.losanna@vtx.ch

Italienisches Konsulat, Agentur Sion
3 Avenue de la Gare, 1950 Sion
Telefon 027 3228787 / 3228788, Fax 027 3233010

Italienisches Konsulat Bern
Belpstraße 11, 3007 Bern
Telefon 031 3901010, Fax 031 3824932
Email: info@consolato-italia-be.ch

Italienisches Konsulat, Agentur Neuchatel
Faubourg de l'Hopital 3, 2001 Neuchatel
Telefon 032 7243100 / 7243101, Fax 032 7258722
Email: ag-cons-ita.ne@bluewin.ch

Italienisches Konsulat Sankt Gallen
Frongartenstraße 9, 9000 Sankt Gallen
Telefon 071 2274141, Fax 071 2274140
Email: cons.It.st.gallen@bluewin.ch

Italienisches Konsulat, Agentur Chur
Postraße 9, 7002 Chur
Telefon 081 2523761, Fax 081 2526897
Email: agenziait_coira@yahoo.it

Stichwortverzeichnis Heimatfernengesetz

A. B.

A. Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis

AIRE 40, 49
Altersrente 57
Anmeldung in der Gemeinde 14
Arbeitsamt 81
Arbeitslosengeld 61
Arbeitsverhältnis 81
Arbeitsvermittlung 80
Ausbildung 66, 70
Ausländerkonten 34
Autonomiestatut 82

Bauen 18
Baugrund 18
Berufsberatung 81
Berufsverzeichnis 84
Bescheinigungen 15
Betriebsgründung 83
Bezirkssteueramt 28
Bildung 66

Darlehen 18
Devisen 32
Deviseninländer/-ausländer 33
Dienstaltersrente 58
Dokumente 15, 49

Einfuhr von Fahrzeugen 22, 24
Erstwohnung 53

Fachschule (Anerkennung) 68
Fahrzeuge (Einfuhr) 22, 24
Familienstandsbogen 49
Freiberuf 83
Führerschein 24

Geburtsschein 50
Gemeindeimmobiliensteuer ICI 53
Gesellenbrief (Anerkennung) 76
Gesundheitswesen 70
Grenzpendler 62

Handelskammer 83
Handelsregister 83, 84
Handwerk 76, 83, 84
Hausbau/-kauf/-sanierung 16, 18, 19
Heimatfernengesetz 8, 94
Heimatgemeinde 14
Hinterbliebenenrente 60
Hochschultitel (Anerkennung) 75

ICI 53
Identitätskarte 15, 50
Immatrikulierung (Fahrzeuge) 23
Institut für sozialen Wohnbau 19
Invalidenrente/-geld 59
IRPEF 52

Kleinsparerförderung 17
Kollaudierung (Fahrzeuge) 23
Krankenbetreuung 56
Krankenkasse 56
Krankenversicherung 20

Ledigenstandsbescheinigung 49
Lehrabschluss (Anerkennung) 68, 76
Leichenüberführung
(Kostenerstattung) 29
Liegenschaften 53

Meisterbrief (Anerkennung) 77
Meldeamtliche Pflichten 14
Mietwohnung 20

Stichwortverzeichnis

A.

Öffentlicher Dienst 82
Öffentlicher Dienst (Zugang) 82
Öffentlicher Dienst (Wettbewerbe) 83

Pass 15, 51
Pensionen 57
Pflichtschule 66
Proporz 82

Rente 57
Rentenantrag 63
Rentenversicherung
(int. Abkommen) 60
Rückkehr/-siedlung 14, 21
Rücksiedlungsunterstützung 26

Sanierung 19
Sanitätsbetrieb 20, 56
Schulabschluss (Anerkennung) 71
Schulwechsel 71, 72
Selbständigkeit/Freiberuf 83
Sozialer Wohnbau 19
Sozialgeld 61
Sozialversicherungsabkommen 20
Sprachgruppenzugehörigkeit 27, 82
Sprachgruppenzugehörigkeits-
erklärung 27, 50
Staatsbürgerschaft 41, 45
Staatsbürgerschaft (Erlangung) 41
Staatsbürgerschaft (Verlust und
Wiedererlangung) 43, 44
Staatsbürgerschaftsbescheinigung 50
Steuern 51, 52
Steuernummer 27
Strafregisterauszug 50
Studientitel (Anerkennung) 71,74

Titelanerkennung 76
Trauschein/-urkunde 49

Übersiedlung 21
Umzugskosten 25, 26
Universität 69

Verzollung 22

Wehrdienst 47
Wehrdienst (Freistellung) 47
Weiterbildung 70
Wettbewerb (öffentl. Dienst) 83
Wirtschaftsförderungsinstitut
(WIFO) 84
Wirtschaftsforschungsinstitut
(WIFI) 71, 84
Wohngeld 20
Wohnsitzbescheinigung 49
Wohnung 16
Wohnbauförderung 16

Zahlungsmitteln 34, 37
Zweisprachigkeitsprüfung 82

B. Heimatfernengesetz

B.1 Gesetzestext

Landesgesetz vom 5. November 2001, Nr. 13
Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Heimatfernen

Artikel 1. Zielsetzung
1. Das Land Südtirol erkennt die Bedeutung und die Stellung der Südtiroler Heimatfernen an sowie deren Beitrag im Austausch zwischen den verschiedenen Kulturen und in der Förderung des Ansehens des Landes Südtirol im Ausland; es festigt zu diesem Zweck die Beziehungen zu den südtiroler Heimatfernen sowie zu deren Nachfahren und unterstützt im Besonderen:
a) kulturelle und soziale Initiativen zur Verbreitung und Vertiefung der ursprünglichen Kultur und Identität, um die Beziehungen mit dem Heimatland und dessen Kultur aufrechtzuerhalten und zu verstärken;

b) Maßnahmen, um Informationen über das Geschehen und die Entwicklung des Landes Südtirol zugunsten der Heimatfernen zu verbreiten;

c) Initiativen, welche die Kenntnis der geschichtlichen Ereignisse hinsichtlich der Auswanderung aus Südtirol sowie die Erinnerung daran zum Gegenstand haben;

d) Maßnahmen zur Beratung, zum Schutz sowie zur Hilfestellung zugunsten der Heimatfernen;

e) Initiativen zur Stärkung und Aufwertung der Bildung und beruflichen Qualifikation der heimatfernen Südtiroler und deren Integration in die soziale und wirtschaftliche Realität;

f) Maßnahmen zugunsten der Vereine sowie sonstiger Organisationen und Einrichtungen, mit Sitz in Südtirol oder im Ausland, welche zugunsten der Personen laut Artikel 2 tätig sind;

g) Initiativen zur Förderung der Rückkehr der heimatfernen Südtiroler und ihrer Familienangehörigen, welche beabsichtigen, ihren Wohnsitz in Südtirol aufzunehmen.

Artikel 2. Begünstigte
1. Begünstigte der Maßnahmen dieses Gesetzes sind:
a) Bürger mit Wohnsitz im Ausland, die in Südtirol geboren sind, mindestens vier Jahre lang ihren Wohnsitz in Südtirol hatten und aus Arbeitsgründen einen fortlaufenden Auslandsaufenthalt von mindestens drei Jahren nachweisen können, wobei die Zeitspanne von mehr als sechs Monaten als ein Jahr berechnet wird, und die Rückkehr nach Südtirol nicht länger als zwei Jahre zurückliegt,

b) die Familienmitglieder der Personen laut Buchstabe a), sofern sie ihren Wohnsitz im Ausland haben, beziehungsweise die Ehegatten und die Nachfahren,

c) die Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Südtirol oder im Ausland, welche von heimatfernen Südtirolern gegründet und geführt oder sich ausschließlich oder vorwiegend mit Belangen der heimatfernen Südtiroler befassen,

d) soweit vereinbar, die Grenzpendler und Grenzgänger, die in Südtirol ihren Wohnsitz und im Ausland ihren Arbeitsplatz haben.

2. Für die Erfüllung von Auflagen oder Verpflichtungen und den Zugang zu Begünstigungen, die von Landesgesetzen vorgesehen sind, ist die Stellung eines Südtiroler Heimatfernen, der im Einwohnerregister der italienischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland (AIRE) in einer Gemeinde des Landes eingetragen ist, der Stellung eines Bürgers gleichgestellt, welcher im Einwohnerregister einer Gemeinde in Südtirol eingetragen ist.

3. Im Bedarfsfall müssen die Voraussetzungen laut Absatz 1 durch eigenverantwortliche Erklärungen oder anhand von Bescheinigungen, die von ausländischen oder inländischen Behörden ausgestellt werden, nachgewiesen werden.

Artikel 3. Begünstigungen
1. Den Organisationen und Einrichtungen, die zugunsten der heimatfernen Südtiroler, deren Familien und Nachfahren sowie zugunsten der Grenzpendler tätig sind, können Beiträge gewährt werden, damit sie im In- und Ausland Initiativen und Maßnahmen ergreifen können, welche die Beziehungen der Südtiroler im Ausland zur Heimat sowie deren gegenseitige Verbundenheit und Zusammenarbeit im Rahmen von Vereinen fördern und festigen und die Traditionen und kulturelle Verbindung zu Südtirol aufrechterhalten. Hierzu können die Tätigkeit der Vereine und Einrichtungen laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c), die Organisation von Kursen, Seminaren und Bildungsurlauben und die Teilnahme daran im In- und Einwanderungsland sowie alle Initiativen und Maßnahmen unterstützt werden, welche dazu geeignet sind, die Verbindung zur Heimat zu stärken, unter anderem Partnerschaften zwischen Schulen, Vereinigungen und Einrichtungen des Landes Südtirol und den Heimatfernenorganisationen und einrichtungen.

2. Das Land Südtirol kann direkt sowie auch über geeignete Organisationen und Einrichtungen den Heimatfernen oder deren Organisationen Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Gegebenheiten und Ereignisse in Südtirol zukommen lassen.

3. Im Rahmen der Aus- und Fortbildungsprogramme des Landes Südtirol können für die nach Südtirol zurückkehrenden Personen Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt getroffen werden.

4. Das Erlernen der Landessprachen Deutsch, Italienisch und Ladinisch wird über die vom Land oder den jeweils vom Land beauftragten Organisationen und Einrichtungen durchgeführ-

ten Sprachkurse gefördert. Aufgrund eines begründeten Ansuchens kann auch der Besuch von Sprachkursen im In- und Ausland im Rahmen von höchstens 50% der damit verbundenen Gebühren unterstützt werden, sofern die heimatfernen Südtiroler nicht in der Lage sind, die Kurse in Südtirol zu besuchen und es sich um eine der drei Landessprachen oder um jene des Einwanderungslandes handelt.

5. Das Land kann mittels geeigneter Organisationen und Einrichtungen sowohl den heimatfernen Südtirolern als auch den Grenzpendlern Beratung und Hilfestellung hinsichtlich ihrer arbeits- sowie fürsorgerechtlichen Positionen und Verpflichtungen leisten.

6. Die Personen laut Artikel 2 haben Anrecht auf Rückerstattung der Reisekosten und der Transportspesen für Hausrat, Maschinen und Arbeitsgeräte für die Berufsausübung. Es werden auch gleichartige Ausgaben für die Familienangehörigen und Verwandten rückerstattet, falls diese in der Familiengemeinschaft leben. Aufgrund einer begründeten Anfrage von Seiten der italienischen Konsulate kann die Vorauszahlung dieser Spesen vorgesehen werden. Vom Erfordernis eines mindestens dreijährigen Aufenthalt im Ausland wird abgesehen, falls die heimatfernen Südtiroler wegen Berufskrankheit, wegen Arbeitsunfähigkeit oder aufgrund einer besonderen Notlage endgültig nach Südtirol zurückkehren.

7. Die Kosten für die Leichenüberführung von den im Ausland verstorbenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 werden teilweise rückvergütet.

Artikel 4. Verzeichnis der Organisationen und Einrichtungen für die Belange der Heimatfernen

1. Bei der Landesabteilung Präsidium wird das Verzeichnis der Organisationen und Einrichtungen errichtet, in welches die über dieses Gesetz geförderten Organisationen und Einrichtungen eingetragen werden. Diese dürfen keine Gewinnabsichten haben, müssen demokratisch strukturiert sein, ihren Sitz entweder in Südtirol oder im Ausland haben und ausschließlich oder vorwiegend für die Ziele dieses Gesetzes tätig sein.

2. Zwecks Eintragung in das Verzeichnis gemäß Absatz 1 müssen die Organisationen und die Einrichtungen einen Antrag, eine Kopie des Gründungsaktes und des Statutes, eine Mitgliederliste sowie das Tätigkeitsprogramm vorlegen.

3. Bei Auflösung der Organisationen und Einrichtungen muss dies unverzüglich beim zuständigem Amt gemeldet werden, damit die Löschung aus dem Verzeichnis vorgenommen werden kann.

Artikel 5. Verfahren

1. Die Beiträge werden von der Landesregierung gewährt. Die Erstattung der Kosten für die Maßnahmen laut Artikel 3 Absätze 4, 6 und 7 nimmt der Direktor der Landesabteilung Präsidium vor.

2. Die Landesregierung bestimmt mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, die Kriterien und die Modalitäten für die Gewährung der von diesem Gesetz vorgesehenen Begünstigungen.

3. Das zuständige Landesamt nimmt alljährlich bei mindestens sechs Prozent der Beihilfevorgänge Stichprobenkontrollen vor.

4. Werden Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Verwendung der Mittel festgestellt, so werden die Begünstigungen widerrufen und im vollen Umfang zuzüglich der gesetzlichen Zinsen eingetrieben. Gegebenenfalls wird die Zwangseintreibung vorgenommen.

5. Es kann ein Vorschuss von 50% auf den Gesamtbeitrag der Begünstigungen laut Artikel 3, Absätze 1 und 5 gewährt werden.

6. Falls die Auslagen nicht in EU-Währung bestritten wurden, erfolgt die Auszahlung aufgrund des offiziellen Wechselkurses laut Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917.

Artikel 6. Konventionen

1. Für die Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kann die Landesregierung auch eigene Konventionen gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, abschließen.

Artikel 7. Aufhebung

1. Das Landesgesetz vom 11. Oktober 1982, Nr. 30, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Artikel 8. Finanzbestimmung

1. Die Ausgabe zur Durchführung der Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes ist dadurch gedeckt, dass für die Durchführung des Landesgesetzes vom 11. Oktober 1982, Nr. 30, welches von Artikel 7 aufgehoben wird, keine Kosten mehr anfallen. Für die entsprechenden Ausgabemaßnahmen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres werden die auf den Ausgabekapiteln 53020, 53021 und 53022 noch verfügbaren Bereitstellungen des Haushaltes 2001 verwendet.

2. Die Ausgabe zu Lasten der nachfolgenden Finanzjahre wird mit dem jährlichen Finanzgesetz ermächtigt.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Impressum

Herausgeber
Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Präsidium
Amt für Kabinettsangelegenheiten

Redaktion
Dr. Elisabeth Spergser
in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für Südtiroler Heimatferne

3. Auflage
Stand: Februar 2004

Grafik Blauhaus Bozen
Druck Karodruck Frangart